Die
gesetzliche Befristung

Eine bürgerlich-rechtliche Untersuchung

Inauguraldissertation

verfasst und der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der rechts- und staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

OTTMAR RUTZ
aus Fürth

ACAD.
LUGLIAT.
BIBL.

MÜNCHEN 1905
DRUCK VON CARL GERBER.

Referent: Professor von BURCKHARD.

Übersicht.

Seite

I. Einleitung 1

II. Begriff der gesetzlichen Befristung 4

III. Funktion der Fristen:
1. Rechtswirkende Frist 6
a) Aufschiebende Rechtsbefristung 12
b) Ändernde Rechtsbefristung 12
c) Auflösende Rechtsbefristung 14
2. Messende Frist 15
3. Qualifizierende Frist 17

IV. Gegenstand der gesetzlichen Befristung:
1. Gesetzliche Befristung von Rechtswirkungen insbesondere von Rechten 19
2. Gesetzliche Befristung von Tatsachen:
a) Im Allgemeinen 21
b) Der tatsächliche Zustand „Verjährung" als Gegenstand der gesetzlichen Befristung im besonderen 22

V. Abgrenzung der gesetzlichen Befristung von anderen Rechtsphänomenen insbesondere der Verjährung 24

VI. Die durch gesetzliche Befristung geschaffene und bezweckte Rechtslage im besonderen . . . 31

VII. Beginn und Dauer der Fristen 35

VIII. Die Hinausschiebung des Fristablaufs durch Hemmung, Verlängerung, Unterbrechung der Fristen 36

IX. Aufhebung der gesetzlichen Befristung 39

X. Beweislast:
1. Rechtswirkende Befristung 42
2. Messende Befristung 43
3. Qualifizierende Befristung:
a) Komplementbefristung 43
b) Inzidentbefristung 45

XI. Systematische Übersicht von Fristen:
1. Rechtswirkende Befristung 47
2. Messende Befristung 58
3. Qualifizierende Befristung 60

Abkürzungen:

Cosack = Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.

Ehrenberg = Ehrenberg, Ztschrft. f. H.-R. Bd. 27 S. 308.

Hellmann = Hellmann, Vorträge zum B.G.B.

Hölder = Hölder, Über Ansprüche und Einreden, Archiv f. zivil. Praxis Bd. 93 S. 97 ff.

Rosenberg = Rosenberg, Verjährung und gesetzliche Befristung.

Riezler = Riezler, in Staudingers Komm. z. B.G.B., 2. Aufl.

Schwalbach = Schwalbach, Gesetzliche Befristung und Verjährung, Jahrb. f. Dogm. Bd. 20 S. 265.

Strohal = Strohal, bei Grünhut Bd. 9 S. 61.

Wendt = Wendt, Unterlassungen und Versäumnisse.

Grawein = Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung.

Ohne Angabe des Gesetzbuchs werden die §§ des B.G.B. zitiert.

I. Einleitung.

Die Gepflogenheit, die gesetzliche Befristung gemeinsam mit der Verjährung zu behandeln, ließ es bisher nicht zu einer selbständigen Gestaltung der Lehre von der gesetzlichen Befristung kommen.

In dem Bemühen, der Verjährung die gesetzliche Befristung als ein wesensverschiedenes Rechtsphänomen gegenüberzustellen und eine Vergleichung der beiden möglichst fruchtbar zu machen, faßte man den Begriff der gesetzlichen Befristung zu eng und sprach von einer Art der rechtswirkenden gesetzlichen Befristung, der auflösenden Rechtsbefristung, als von der gesetzlichen Befristung schlechthin.[1]) Die Erkenntnis des wahren Begriffs der gesetzlichen Befristung, ihrer Stellung im System des bürgerlichen Rechts, ihrer Arten, der Funktionen der Fristen mußte den Schriftstellern, die die Befristung stets im Hinblick auf die Verjährung behandelten, verborgen bleiben. In dieser einseitigen Behandlungsweise ist auch der Grund zu suchen, warum man neuerdings dazu gelangte, die begriffliche Verschiedenheit von Verjährung und Befristung zu leugnen und für Kriterien der Verjährung zu erklären, was Kriterien der Befristung sind.

Die ersten eingehenderen Untersuchungen über die Legalbefristung von Fick, Demelius und Brinz[2]) knüpften vorzüglich an die römisch-rechtliche Lehre von den auflösend befristeten Klagrechten (actiones temporales) an und suchten unter Hinweis auf Donellus,[3]) im Gegensatz zur damals herrschenden gemeinrechtlichen Lehre, einen Unterschied zwischen auflösend befristeten und verjährenden Rechten, zwischen Temporalität und Verjährung nachzuweisen.

---

[1]) Als Ausnahmen sind Windscheid, Pand. I S. 456, Cosack Lehrb. d. B.-R. I S. 276 anzuführen, die die aufschiebende gesetzliche Befristung erwähnen.

[2]) Fick: „Quid intersit, quoad vim tempore in jus exercitam, inter exceptionem temporis actionibus perpetuis opponendam et alias quas dicunt temporis praescriptiones." Dissertation, Marburg 1847.

Demelius, Untersuchungen aus dem römischen Zivilrechte 1856 S. 1 ff. (Nur Bd. 1 erschienen.)

Brinz, Pand. 1857, S. 164 f.

[3]) Commentarii lib. XVI cap. VIII §§ 21, 22, lib. XXII cap. 2 § 28.

An diese ersten Untersuchungen schlossen sich mit weiteren und kritischen Besprechungen solcher:
Unger, System des österreichischen Privatrechts I S. 275 ff.,
Grawein, Verjährung und gesetzliche Befristung,
Schwalbach, Gesetzliche Befristung und Verjährung (nicht wie Rosenberg, Verjährung und gesetzliche Befristung, S. 1 zitiert: Verjährung und gesetzliche Befristung), Jahrb. f. Dogm. Bd. 20, S. 265,
Strohal, bei Grünhut Bd. 9, S. 61 (nicht Bd. 4 wie Rosenberg zitiert),
Kohler, Zschrft. f. vergl. Rechtswissenschaft Bd. 4 S. 303 (kurze Besprechung von Graweins Buch),
Ehrenberg, Zschrft. f. Handelsrecht Bd. 27 S. 308 (kurze Besprechung von Graweins Buch),
Biermer (nicht Biemer wie Rosenberg S. 101 zitiert), Frist und Verjährung, Diss. Jena 1887,
Krasnopolski, Krit. Vierteljahrsschrift f. Ges. u. Rechtsw. Bd. 23 S. 357 (Besprechung von Graweins Buch),
Reuter, Über die Berechtigung des Gegensatzes: Verjährung und gesetzliche Befristung, Diss. Erlangen 1896,
Weber, Unterschied von Verjährung und gesetzlicher Befristung, Dissertation, Erlangen 1898,
Wendt, Unterlassungen und Versäumnisse S. 152 ff., S. 163 ff.,
Hölder, Über Ansprüche und Einreden, Archiv f. zivil. Praxis Bd. 93 S. 97 ff.,
Rosenberg, Verjährung und gesetzliche Befristung 1904.

Eine hervorragende Stellung nimmt unter diesen Arbeiten das Buch Graweins ein, der Verjährung und gesetzliche Befristung in ausführlicher Weise behandelt. Seine Ansichten stießen ebenso auf lebhaften Widerspruch (Strohal, Schwalbach, Wendt, Hölder, Rosenberg, auch Ehrenberg und Reuter), wie sie andrerseits Anerkennung und insbesondere in den Lehrbüchern und Kommentaren des geltenden Rechts Eingang fanden. In der Spezialliteratur steht ganz im Bann Graweins die Webersche Dissertation, und in den Hauptsachen teilen seine Ansichten Kohler, Krasnopolski und Biermer.

Kürzere Ausführungen widmen der gesetzlichen Befristung im Rahmen von Lehrbüchern und Kommentaren des bürgerlichen Rechts:
Bekker, Pand. I § 38,
Börner, Der allg. Teil des B.G.B., Sächs. Arch. Bd 8, S. 139,
Cosack, Lehrb. d. B.R. I S. 275,
Dernburg, Pand. I S. 333, B.R. I S. 505, 508,
Eck, Vorträge über das Recht des B.G.B. I S. 213,

Fischer, Recht und Rechtsschutz S. 125, 135,
Gareis, Komm. z. B.G.B. zu § 194,
Hachenburg, Vorträge zum B.G.B. I S. 294,
Hellmann, Vorträge zum B.G.B. S. 219,
Kohler, Lehrb. d. B.R. I S. 236,
Krückmann, Institutionen S. 577,
Kuhlenbeck, Von d. Pand. zum B.G.B. I S. 305,
Leonhard, Allg. Teil d. B.G.B. S. 185,
Matthiaß, Lehrb. d. B.R. I S. 289,
Philler, Vorlesungen über d. B G.B. S. 55,
Planck, Komm. z. B.G.B. zu § 194,
Regelsberger, Pand. §§ 181—187,
Rehbein, das B.G B. mit Erl. I S, 300,
Riezler, in Staudingers Komm. z. B.G.B. zweite Aufl. I S. 524,
Rosenberg, Beweislast S. 143 f.,
Weyl, Vortr. über das B.G.B. § 60 S. 292, 299,
Windscheid-Kipp, Pand. I §§ 105, 266,
Zitelmann, Das Recht des B.G.B. Allg. Teil S. 174, 180.

Die folgenden Ausführungen suchen darzutun, daß die gesetzliche Befristung eine andere, selbständigere Stellung im System des heutigen bürgerlichen Rechts beanspruchen darf, als die bisherige Literatur ihr zuweist. Vorzüglich und grundsätzlich gilt unsere Betrachtung dem bürgerlichen Gesetzbuch, Ausblicke auf die andern materiell-rechtlichen und die prozessualen Gesetze sind dabei nicht ausgeschlossen. Zeitliche und räumliche Kollisionsnormen wie spezielle geschichtliche Betrachtungen sollen uns nicht beschäftigen. Die Literaturangaben sind namentlich, soweit sie die Verjährungs- und die Anspruchslehre betreffen, in und unterm Text knapp gehalten. Aus diesem Grund werden gleich an dieser Stelle eine Reihe von Werken genannt, die für das Thema in zweiter Linie zu benützen waren:

Brinz, Pand. I S. 252,
Cosack, Lehrb. d. B.R. I §§ 39, 74 III,
Dernburg, Pand. I S. 83, Lehrb. d. B.R. I S. 512,
Eisele, Wirkung der Klageverjährung bei Obligationen, Jahrb. f. Dogm. Bd. 31 S. 379,
Endemann, Lehrb. d. B.R. I S. 389,
Enneccerus-Lehmannn, Lehrb. d. B.R. I S. 281,
Ehrenzweig, Der Einfluß des Rechtsstreits auf das streitige Recht, Zschrft. f. d. Priv.- und öffentl. Recht Bd. 25 S. 281,
Ehrlich, Das zwingende u. nicht zwingende Recht im B.G.B.,
Farnbacher, Zur richterlichen Offizialwürdigung der Anspruchsverjährung, Blätter f. Rechtsanwendung 1897 S. 401, mit Entscheidungen des bayer. oberst. L.-Ger.,

Fischer, Recht und Rechtsschutz.
Friedenthal, Einwendung und Einrede,
Hellmann, Klagerecht, Feststellungsklage und Anspruch, Jahrb. f. Dogm Bd. 31 S. 79,
Hellwig, Anspruch und Klagrecht,
Hermann, Fristen und Verjährungen (systemlose Übersicht),
Heymann, Das Vorschützen der Verjährung,
Hölder, Die Theorie der Zeitberechnung 1873, Die Normierung der Verjährung u. s. w., Arch. f. bürgerl. Recht Bd. 11 S. 217, Anspruch und Klagrecht, Zschrft. f deutsch. Zivilproz. Bd. 29 S. 50, Der allg. Teil u. s. w., Arch. f. zivil. Prax. Bd. 79 S. 48 f., Bd. 73 S. 1 f., S. 141,
Kipp, Rechtswahrnehmung und Reurecht, Festgabe der jur. Gesellsch. z. Berlin 1903 S. 110, bes. S. 131 ff.,
Langheineken, Der Urteilsanspruch, Anspruch und Einrede,
Leonhard, Lehrb. d. B.R. I S. 281, Zschrft. f. Zivilproz. Bd. 15 S. 327 ff.,
Matthiaß, Lehrb. d. B.R. I S. 282.
Regelsberger, Zur Lehre von der Wirkung der Anspruchsverjährung, Jahrb. f. Dogm. Bd. 41 S. 328,
Schwalbach, Vom Verhältnis der Einreden zur Klagenverjährung, Jahrb. f. Dogm. Bd. 19 S. 24,
Trost, Fristen und Verjährungen (systemlose Übersicht),
Ubbelohde, Jahrb. f. Dogm. Bd. 38 S. 211,
Unterholzner, Verjährungslehre 2. A. 1858,
Windscheid-Kipp, Pand. I § 43.

II. Begriff der gesetzlichen Befristung.

Ausgangspunkt für die Untersuchung, in welcher Bedeutung Frist, Befristen, Befristung als juristisch-technische Ausdrücke zu gebrauchen sind, ist die Feststellung, was diese Worte im allgemeinen Sprachgebrauch bedeuten:

Frist, früher ebenso Zeit schlechthin wie Zeitraum, Zeitpunkt bedeutend, wird heute allgemein nur in der Bedeutung Zeitraum gebraucht.

Befristen bedeutet Frist gewähren, setzen, bestimmen. — „Auch so bin ich wiederumb befreiheit oder zum wenigsten befristet“ Luther 4, 536a, ferner bei Schweinichen, Hippel.

Befristung bedeutet Fristgewährung, Fristsetzung, Fristbestimmung. — „Er nahm eines Tages Befristung“ Lohen-

stein, Arm. 2, 601, 983. „Sie erbat sich drei Tage Befristung" Hippel 8, 31.[1])

Im heutigen allgemeinen Sprachgebrauch hat sich nur Frist erhalten, die Juristensprache dagegen gebraucht auch heute noch gleichermaßen Frist wie Befristen und Befristung, und es ist auch gar kein zwingender Grund gegeben, die wohlverbürgten guten Wortbildungen Befristen, Befristung durch andere weniger prägnante wie „eine Frist setzen," „Fristbestimmung" u. s. w. zu ersetzen.

In welchem Sinn sich der Jurist dieser Ausdrücke bedienen wird, steht allerdings vorerst nicht fest.

Indes wird man im Anschluß an den allgemeinen Sprachgebrauch, der unter Frist einen Zeitraum versteht, aus Zweckmäßigkeitsgründen wie logischen Erwägungen Befristung als Setzung eines nach Anfang und Ende begrenzten Zeitraums definieren, dessen Endpunkt durch rein temporale Bestimmungen gekennzeichnet ist. Nur durch eine derartige Definition wird der Begriff Befristung vor Verflüchtigung bewahrt. Zweierlei ist nämlich sofort auseinanderzuhalten und diese Scheidung begrifflich zum Ausdruck zu bringen: es wird „etwas" — wie wir hier vorläufig unbestimmt sagen wollen — durch Gesetz oder Rechtsgeschäft zu einem Ereignis in der Zeit oder nur zu einer Spanne leerer Zeit in besondere Beziehung gesetzt. Nur letzteres ist eine rein temporale Bestimmung. Im ersten Fall das Moment des Zeitablaufs durch eine besondere Bezeichnung hervorzuheben ist unnötig. So braucht z. B. die in § 121 des B.G.B. bestimmte Abhängigkeit des Anfechtungsrechts von dem Ereignis des schuldhaften Zögern, das sich wie jedes Geschehnis im Lauf der Zeit vollendet, nicht durch die besondere Bezeichnung Befristung vor den unzähligen anderen Fällen, wo eine Rechtswirkung von einem Ereignis in der Zeit abhängt, hervorgehoben zu werden. Es ist ja nicht zu bestreiten, daß man ein derartiges Ereignis als das Ende eines Zeitraums bezeichnen kann, dessen Anfangspunkt sich aus den besonderen Verhältnissen des Einzelfalls ergeben mag. Um deswillen aber ausdrücklich von Fristsetzung, Befristung zu sprechen, hieße Sekundäres zu Primärem stempeln, die selbstverständliche Folge des Wirkens eines Ereignisses in den Vordergrund stellen, als ob sie selbst das Wirkende wäre.

[1]) Vgl. hiezu Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 1 S. 1274, Bd. 4, I, 1 S. 216, 217. Sanders, Handwörterbuch der deutschen Sprache S. 94, 253, erwähnt Befristung nicht. Heyne, Deutsches Wörterbuch, und Paul, Deutsches Wörterbuch, erwähnen weder Befristen noch Befristung.

Es ist selbstverständlich, daß, wo ein Gesetz den Untergang eines Rechts vom schuldhaften Zögern abhängig macht, „zu der geforderten Erklärung, wie Wendt (S. 195) sagt, stets soviel Zeit gelassen werden muß, als mit Rücksicht nicht nur auf die Art und den Gegenstand der Erklärung und die dazu nötigen Überlegungen, Nachforschungen, Prüfungen, sondern auch auf die persönlichen Umstände für erforderlich zu halten ist.“

Alle Fälle, in denen eine Rechtswirkung von in der Zeit sich Ereignendem abhängt, sind nicht Fälle der Befristung, sondern der Bedingung i. w. S.[1])

Von gesetzlicher Befristung kann dagegen nur da gesprochen werden, wo ein Gesetz Rechtliches oder Tatsächliches in besondere Beziehung zur Zeit allein setzt und zwar zu Fristen, begrenzten Zeiträumen.

Die gesetzliche Befristung in diesem Sinn erfährt eine genauere Charakterisierung erst durch ihr Objekt und die Funktion der Frist. Befristet werden bald Rechtswirkungen, bald Tatsachen: Befristung von Rechtswirkungen, Befristung von Tatsachen. Die Funktion einer Frist ist bald, rechtliche Wirkungen zu erzeugen: rechtswirkende Befristung, bald sie zu messen: messende Befristung, bald ihren Eintritt zu erschweren, dadurch, daß nur Tatsachen, die innerhalb der Frist liegen, rechtswirkend sein sollen: qualifizierende Befristung.

III. Funktion der Fristen.

1. Rechtswirkende Frist.

Rechtswirkende gesetzliche Befristung liegt vor, wenn ein Gesetz den Eintritt einer Rechtswirkung an den Ablauf einer Frist knüpft, so daß diese rechtswirkend ist. Somit ist hier die leere Zeit rechtswirkend. Daß dies möglich sei, wird von vielen geleugnet, insbesondere von den folgenden Schriftstellern, deren Ausführungen in grösserer Breite zitiert werden, da auf sie noch des Öfteren zurückzukommen ist.

Schwalbach (Gesetzliche Befristung und Verjährung, Jahrb. f. Dogm. Bd. 20 S. 204): „Zeitablauf ist kein Ereignis und kann darum nicht Ursache von Wirkungen sein — ebensowenig wie Raumteile Dinge sind. — — Ereignisse geschehen in der Zeit, Zustände bestehen die Zeit hindurch; — — Niemals ist — die Zeit ein Bestandteil juristischer Tatsachen —.“

[1]) Abhängigmachung von einem „Ding“ im weitesten Sinn = Ereignis vgl. Grimm 1, 1233/4.

„Es gehört zu den Vorzügen der Graweinschen Untersuchung (s. unten!), — daß sie sich durchweg von der Ungenauigkeit frei hält, der Zeit selbst Wirkungen zuzuschreiben .“

Hölder (S. 96): „Wie die Zeit nicht selbst eine Tatsache ist, so hat sie Bedeutung nicht für sich, sondern dadurch, daß bestimmte Tatsachen in sie fallen oder nicht fallen.“ Vgl. a. Theorie d. Zeitberechnung S. 123 f.

Grawein (S. 23 f.): „Es gibt Rechte, denen schon von Hause aus nur eine beschränkte Lebensdauer zugemessen ist, welche daher mit dem Ende ihrer Lebensfrist von selbst erlöschen, d. h. untergehen, ohne daß es zur Herbeiführung dieses Erfolges der gewöhnlichen Ursache des Rechtsunterganges, nämlich des Eintritts einer rechtsvernichtenden Tatsache bedürfte. Der Grund des Unterganges eines befristeten Rechts liegt nämlich nicht außerhalb desselben, d. h. derselbe ist nicht Wirkung einer von Außen her tätigen Ursache, sondern der Grund des Erlöschens liegt im Recht selbst, und zwar in seiner zeitlichen Beschränktheit, in seiner Unkraft über einen dies fatalis hinaus fortzubestehen. — Was mit seiner Kraft zu bestehen zu Ende ist, das braucht nicht erst und kann auch gar nicht aufgehoben, d. h. durch eine ausserhalb des Dinges gelegene Ursache am Fortbestehen gehindert werden. Indem die Zeit Anfang und Ende des Rechtes fixiert, bildet sie das Maß für das Recht selbst: „Wie viel Frist, so viel Recht.“

(S. 69) „— das Aufhören eines befristeten Rechtes (hat) mit dem Kausalitätsgesetz gar nichts zu schaffen —.“

(S. 183) „Nebenbei bemerkt ergibt sich die Unrichtigkeit des Satzes, — daß die Endigung eines jeden Rechts durch den Eintritt einer Tatsache herbeigeführt werde, an welche die Rechtsordnung diese aufhebende Wirkung knüpft. Dieser Satz gilt nur für die an sich zu immerwährender Dauer kräftigen Rechte, nicht aber für diejenigen, welche von ihrem Anbeginn an in ihrer Lebenskraft beschränkt sind.“

Ähnlich: Biermer, Frist und Verjährung S. 12 Anm. 33, wohl auch Weyl, Vortr. S. 292.

Andere dagegen lassen die Zeit als juristische Tatsache gelten z. B.: Windscheid-Kipp Pand. I S. 266; Eck, Allg. Teil des B.G.B. S 116; Cosack I S. 150; Bierling, Juristische Prinzipienlehre § 20 speziell II S. 21; Endemann I S. 266; Matthiaß I S. 163; Enneccerus I S. 305; Kuhlenbeck I S. 305, wohl auch Dernburg B.R. I S. 108; Kohler, Lehrb. d. B.R. I S. 236; Langheineken S. 166; Krückmann, Institutionen des

B.R. S. 577; Regelsberger I S. 463; Zitelmann, das Recht des B G.B. Allg. Teil S. 174, 180; Crome System I S 458, 500.

Grundlegend für die Entscheidung dieser Streitfrage scheint mir der nichtbestrittene Satz zu sein, daß an sich überhaupt nichts rechtwirkend ist. Auch das in der Zeit sich Ereignende wird erst durch die Rechtsordnung zum Rechtswirkenden, zur Ursache von Rechtswirkungen erhoben. Was aber die Rechtsordnung mit solcher Kraft ausstatten will, steht ihr völlig frei. Sie kann zweifellos so gut wie Ereignisse in der Zeit auch den leeren Zeitablauf zur juristischen Tatsache erheben. Die Fähigkeit, Ursache von tatsächlichen Wirkungen zu sein, hat nichts zu schaffen mit der Fähigkeit, Ursache von rechtlichen Wirkungen zu sein: diese ist von jener nicht abhängig.

Gegen diese Grundwahrheiten verstoßen die Schriftsteller, die der Zeit die Fähigkeit, Rechtswirkungen zufolge gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vorschrift zu erzeugen, absprechen.

Daß der Ablauf einer Frist solche Wirkungen haben kann, darf nicht bestritten werden. Eine andere Frage ist es freilich, ob nicht in den Fällen, die wir als rechtswirkende Befristung ansprechen, eine andere Konstruktion möglich ist. Es handelt sich da um die Stellungnahme zu der Auffassung einer Art der rechtswirkenden Befristung, der auflösenden Rechtsbefristung, nämlich der von Grawein zuerst aufgestellten Maßtheorie, die von einer Reihe von Schriftstellern ausdrücklich oder stillschweigend akzeptiert ist.[1])

Grawein[2]) behauptet nicht wie wir, bei auflösender Rechtsbefristung sei die Frist rechtswirkend, das auflösend befristete Recht gehe unter, weil die Frist abgelaufen sei, sondern: auflösend befristete Rechte gehen von selbst unter (S. 24) der Grund des Untergangs liegt nicht außerhalb des Rechts, sondern in ihm selbst (S. 24), ist nicht Wirkung einer von außen her tätigen Ursache (S. 24), der Untergang des befristeten Rechts hat mit dem Kausalitätsgesetz gar nichts zu schaffen (S. 69), aus Mangel an eigener Lebenskraft Untergehendes kann nicht aufgehoben, d. h. durch eine außerhalb gelegene Ursache am Fortbestehen gehindert werden (S. 24).

Diese widerspruchsvollen Sätze werfen bunt durcheinander: eine „außerhalb des Dings" gelegene Ursache und

[1]) Schwalbach a. a. O. S. 205, Krasnopolski (Grawein, Verjährung und ges. Befristung), Krit. Vierteljahrsschrift f. Ges. u. Rechtsw. 1881 S. 357, Hölder a. a. O. S. 97 f., bezgl. der Lehrbücher und Kommentare d. B.R. vgl. später, S. 55 ff.

[2]) Vgl. die oben angeführten Stellen.

die „im Ding gelegene," den Untergang als Wirkung ersterer: Aufgehobenwerden und den Untergang als Wirkung letzterer: Erlöschen.

Versuchen wir ungeachtet dieser Widersprüche uns auf den Boden der Graweinschen Theorie zu stellen, die die auflösend befristeten Rechte als Rechte betrachtet, denen nur ein bestimmtes geringes Maß von Lebenskraft zugemessen ist! Wie hat man sich eine solche Zumessung zu denken? Jedenfalls wird die Kraft nach irgend welchen Einheiten zugemessen; ein Recht bekommt so und soviele Einheiten Lebenskraft, mit der es eine gewisse Frist hindurch bestehen kann. Dies bringt der von Grawein angeführte Satz: „Wie viel Frist, so viel Recht" nicht klar zum Ausdruck. Wenn nun das Recht das Quantum Lebenskraft während der Frist aufgezehrt hat und untergeht, so ist da offenbar das Walten des Kausalitätsgesetzes zu bemerken. Es scheint demnach kein Grund gegeben, dem von Grawein (S. 183) angegriffenen Axiom eine Ausnahme gegenüberzustellen.[1])

Sehen wir uns jedoch die Grundlage genauer an, auf die wir uns hier gestellt haben: ist es denn gerade den von Grawein als auflösend befristet bezeichneten Rechten eigen, aus Mangel an Lebenskraft unterzugehn? Man kann wohl sagen: jedes untergehende Recht geht unter, weil es einem gewissen Ereignis gegenüber nicht die Kraft hat, weiterzubestehen.

Aber auch sonst bringt die Graweinsche Maßtheorie Mißlichkeiten mit sich: mit dem Aufzehren der Lebenskraft verbindet man den Begriff des Schwächerwerdens. Das mit einem Jahr auflösend befristete Recht ist jedoch am ersten Tag des Jahres so stark wie am letzten. Wie soll ferner — und dieser Einwand ist besonders schwerwiegend — die Rechtsordnung imstande sein, im Voraus die Lebenskraft zuzumessen? Während Hemmung und Unterbrechung der Frist, wie wir sehen werden, etwas so Häufiges in Befristungsfällen, ja aus Billigkeitsgründen oft unbedingt Notwendiges sind, käme man, um die Maßtheorie aufrecht zu erhalten im Widerspruch zum Gesetz und Bedürfnis des Lebens zu dem Ergebnis, Unterbrechung und Hemmung seien unmöglich, da die Lebensdauer ein für alle Mal durch Zumessung der Lebenskraft bestimmt sei. Zu diesem unhaltbaren Ergebnis gelangt notwendigerweise Grawein.

[1]) Gleiche Ansicht: Rosenberg S. 16.
Grawein spricht übrigens selbst (S. 24) von einem Grund des Untergangs: Mangel an Kraft.

Weiterhin sind aufschiebende und ändernde Rechtsbefristung der auflösenden wesensähnlich; ein Versuch, beide vom Standpunkt der Graweinschen Theorie aus zu konstruieren, muß dagegen als völlig aussichtslos im vornherein aufgegeben werden, wie denn auch Grawein diese mit keinem Wort erwähnt.

Endlich spricht gegen seine Konstruktion das häufige Auseinanderfallen von Rechtsentstehung und Fristbeginn (vgl. den Abschnitt über Fristbeginn)

Als negatives Resultat unserer Betrachtung ergibt sich demnach, daß die Maßtheorie juristisch zur Konstruktion der auflösenden Befristung überhaupt nicht brauchbar ist und zu unhaltbaren Ergebnissen führt. Ihre Gefährlichkeit und Dehnbarkeit ersieht man z. B. auch aus Hölders Ausführungen (S. 100), der sie ganz und gar nicht im Sinn ihres Begründers dazu verwendet, die Identität von Befristung und Verjährung darzutun: gerade die Konstruktion, die Grawein zum Ausgangspunkt seines Nachweises von der prinzipiellen Verschiedenheit der Befristung und Verjährung macht, benützt Hölder, um ihre Wesensgleichheit darzutun!

Als positives Resultat ist die Feststellung zu bezeichnen, daß die Zeit rechtswirkend sein kann und in den Fällen, die wir als Fälle der rechtswirkenden gesetzlichen Befristung zusammenfassen, tatsächlich ist, und daß eine derartige Konstruktion vor jeder andern den Vorzug der Einfachheit, Natürlichkeit und Klarheit besitzt.

Der rechtswirkenden Frist ist infolge der Gewißheit ihres Ablaufs die Gewißheit des Eintritts der befristeten Rechtswirkung eigentümlich, wenn nur erst die Frist zu laufen begonnen hat. Ist nun schon diese Gewißheit ein Merkmal der rechtswirkenden Befristung, so darf andrerseits ein Tatbestand, der mit Gewißheit eintritt, nicht um des Willen schon als Befristungstatbestand bezeichnet werden. So darf die Abhängigkeit einer Rechtswirkung vom Tode eines Menschen nicht wegen der Gewißheit seines Eintritts als Fall der Befristung hingestellt werden.[1]) Wir sind gerade mit Hinsicht auf diesen Fall von den Römern her erblich mit einem fundamentalen Fehler in der Betrachtungsweise belastet: sie verlegten, wenn sie von Befristung sprachen, immer das Gewicht auf Gewißheit oder Ungewißheit des Eintritts eines wirkenden Tatbestands und pflegten bekanntlich formelhaft zu fragen: dies certus an et quando? Hiebei übersahen sie ganz, daß das Wesentliche der rechtswirkenden

[1]) So z. B. auch von Schwalbach S. 276.

Befristung in der Abhängigmachung von der leeren Zeit besteht und daß ihr Gegenstück die Abhängigmachung von einem Ereignis ist, mag es auch inmitten oder am Ende[1] einer möglicherweise unterscheidbaren Frist gelegen sein. Eine Bestimmung, welche eine Rechtswirkung vom Tode eines Menschen abhängig macht, ist als Bedingung zu bezeichnen, mag man auch von irgend einem Punkt ab, z. B. der Entstehungszeit eines höchstpersönlichen Rechts, eine Frist unterscheiden, die mit dem eintretenden Tod endet. Aus Gründen, die schon früher erörtert wurden, ist es unnötig, ja verfehlt, hier von Befristung, der Setzung eines Ties zu sprechen. Die Verwirrung und den Mangel an Folgerichtigkeit, den die Übung jenes formelhaften Fragespiels mit dem dies certus an et quando verschuldete, wurde bereits von Grawein (S. 186 f.) aufgedeckt und spezieller beleuchtet. „Bei dieser Ausdehnung des Begriffs der Befristung," meint er, „würden eigentlich alle Rechte zu befristeten; denn allen „schlummert in dem Zeitenschoße" die eine oder die andre rechtsvernichtende Tatsache, und ein Allwissender könnte uns schon in der Gegenwart aufs Genaueste die Dauer jedes Rechts angeben." (S. 188.)

Der Abhängigkeit einer Rechtswirkung von gewiß eintretenden Tatsachen steht eben die Abhängigkeit von ungewiß eintretenden gegenüber. Mit Unrecht identifiziert man diesen Gegensatz mit dem zwischen Befristung und Bedingung i. w. S. Denn letztere bedeutet eine Bestimmung, die eine Rechtswirkung von einem gewissen oder ungewissen Ereignis in der Zeit abhängig macht, während die rechtswirkende Befristung an den leeren Zeitablauf Wirkungen knüpft.

Desungeachtet wird noch immer vielfach, neuerdings z. B. auch von Langheineken (S. 51 f.)[2]) der dies certus an incertus quando als Fall echter Befristung aufgeführt.

Unter den Rechtswirkungen, die eine Frist erzeugen, nehmen eine hervorragende Stellung die Entstehung, Änderung und Vernichtung von Rechten[3]) ein. Mit diesen

[1]) Der Beginn jeder Frist wird notwendig durch ein Ereignis in letzter Linie bestimmt, wie später im Abschnitt über den Beginn der Frist zu erörtern ist.

[2]) „Der befristete Anspruch ist ein künftiger Anspruch, dessen Entstehung auf ein zukünftiges, gewisses (sic!) Ereignis gestellt ist." S. 63.

[3]) Von den übrigen rechtlichen Wirkungen seien hier beispielsweise genannt: Das Unwirksamwerden letztwilliger Verfügungen, des Eheaufgebots, der Verjährungsbeginn des Unterhaltsanspruchs der unehelichen Mutter (§ 1715 Abs. 3); im Übrigen vergl. die system. Übersicht der Fristen.

werden wir uns denn auch im folgenden eingehender zu beschäftigen haben.

a) Aufschiebende Rechtsbefristung.

Aufschiebend gesetzlich befristet ist ein Recht, dessen Entstehung vom Gesetz an den Ablauf einer Frist gebunden ist. Die Frist ist allerdings stets nur Tatbestandsstück: Fristablauf und die übrigen Tatbestandsstücke, die zumeist am Anfang der Frist liegen, zusammen bilden den Tatbestand des aufschiebend befristeten Rechts. Die Zeit ist also hier Bestandteil eines rechtswirkenden Tatbestands. Die Frist schiebt die Rechtsentstehung hinaus, doch ist die Rechtsstellung des zukünftig Berechtigten eine hinreichend gesicherte, wenn nur erst die Frist zu laufen begonnen hat: der Fristablauf, das zuletzt sich vollendende Tatbestandsstück, tritt ja mit Gewißheit ein.

Andrerseits wird aber der Mangel der gegenwärtigen Existenz eines Rechts in vielfacher Hinsicht fühlbar; nämlich überall da, wo ein Gesetz das gegenwärtige Bestehen eines Rechts zur Voraussetzung einer rechtlichen Wirkung macht.[1])

b) Ändernde Rechtsbefristung.

Die Bezeichnung ist neu; die juristische Erscheinung selbst in der neueren Literatur[2]) schon eingehender beachtet. Ändernd befristet ist ein Recht, dessen inhaltliche Änderung vom Gesetz an den Ablauf einer Frist gebunden ist: Es ist mit Beginn der ändernden Frist vorhanden, doch ändert sich sein Inhalt fortwährend, und es kann die durch das Recht gewährte Macht erst mit Fristablauf verwirklicht werden.

Wenn man bisher in diesem Fall von „betagten" Rechten sprach, so muß das als ein Mißbrauch des Wortes „betagt" bezeichnet werden. „Betagt" heißt „zu seinen Tagen gekommen", „so und so alt"[3]) — vgl. hochbetagt —; mithin sind „befristet sein" und „betagt sein" die schärfsten Gegensätze: befristet ist ein Recht solange, als es „seine Tage" noch nicht erreicht hat, betagt ist ein Recht, das sie erreichte. Mit Fristablauf ist das ehedem ändernd befristete Recht betagt. Betagte Rechte sind stets fällige, wenn schon

[1]) Vgl. den folgenden Abschnitt.
Fälle aufschiebender Befristung s. d. system. Übersicht.

[2]) Vgl. Langheineken und die dort S. 51 f. angeführte Literatur.

[3]) S. Grimm Bd. 1 S. 1692 3 4; Betagen ist nicht gleichbedeutend mit befristen. Betagung ist nicht gleichbedeutend mit Tagsatzung.

nicht alle fälligen Rechte befristet gewesen zu sein brauchen.[1]) Dem aufschiebend befristeten Recht das betagte Recht gegenüberzustellen, beruht auf dem früher gerügten Fehler, eine Art von Befristung als die Befristung zu behandeln: auch diejenigen Schriftsteller, die erklären, daß der ändernd befristete Anspruch von dem unbefristeten nicht nach Existenz, sondern nach Inhalt verschieden sei (z. B. Langheineken S. 51, Enneccerus, Lehrb. d. B.R. I § 105 I 1 S. 264. Rehbein, Erl. I S. 241) werden sich dieses Fehlers nicht bewußt.

Die Stellung des Inhabers eines ändernd befristeten Rechts ist bedeutend besser als die des Inhabers eines aufschiebend befristeten, da jener ein gegenwärtiges, dieser nur ein zukünftiges Recht hat.

Die zahlreichen privatrechtlichen Bestimmungen, die an das gegenwärtige Bestehen eines Rechts, also auch des ändernd befristeten, im Gegensatz zum aufschiebend befristeten, Wirkungen knüpfen, sind folgende (vgl. insbesondere Langheineken S. 55ff.):

1. Ändernd befristete Rechte sind abtretbar, aufschiebend befristete nicht (§ 398), bei diesen ist nur Verpflichtung zu künftiger Abtretung möglich.

2. Ändernd befristete Rechte sind als gegenwärtig älter im Sinne von B.G.B. § 366 Abs. 2 und früher entstanden im Sinne von § 519 Abs. 2 als aufschiebend befristete.

3. Ändernd befristete Rechte sind verpfändbar, aufschiebend befristete nicht (arg. e. contr. § 1204 Abs. 2).

4. Gesetzlicher Leistungsort nach § 269 Abs. 1 ist der Ort, wo der durch ein ändernd befristetes Recht Verpflichtete zur Zeit der Entstehung desselben wohnt; dieser Zeitpunkt liegt entweder vor Beginn der ändernden Frist oder fällt zeitlich mit ihm zusammen. Bei aufschiebend befristeten Rechten ist jener Zeitpunkt erst der Augenblick des Ablaufs der aufschiebenden Frist.

5. Aufhebung der Leistungsmöglichkeit vor Fristablauf bedeutet für aufschiebend befristete Rechte objektive und subjektive ursprüngliche Unmöglichkeit, vor Fristbeginn und während des Fristenlaufs für ändernd befristete Rechte nachträgliche Unmöglichkeit, mit all den Konsequenzen, die Gesetz (§ 275ff.) und Wissenschaft ziehen.

6. Wo Gesetz oder Rechtsgeschäft eine rechtliche Wirkung nur dann eintreten läßt, wenn nicht fällige Rechte

[1]) Vgl. bedingte Rechte, die als gegenwärtig gelten. Langheineken S. 51 sub. I Abs. 3.

(vgl. §§ 257 S. 2, 738 Abs. 1 S. 3, 775 Abs. 2) oder ein Anfangstermin (§ 2177) gegeben sind, bleiben aufschiebend befristete Rechte dort, ändernd befristete hier außer Betracht.

7. Als zum gegenwärtigen Vermögen (§ 311) gehörend sind nur ändernd befristete Rechte anzusehen.

8. Eine aufschiebend befristete Verbindlichkeit und das ihr entsprechende Recht ist als gegenwärtig nicht vorhanden „zur Zeit nicht ausführbar" (§ 52).

9. Eine ändernd befristete Forderung darf bei Vorliegen der in § 392 bezeichneten Voraussetzungen aufgerechnet werden, eine aufschiebend befristete nicht.

10. Nur gegenwärtige, also ändernd befristete Rechte können Gegenstand einer Leistungsklage und Feststellungsklage sein.

11. Ändernd, nicht aber aufschiebend befristete Rechte gehören zur Konkursmasse (§ 1 K.O.).

12. Inhaber einer ändernd, nicht aber einer aufschiebend befristeten Forderung ist Konkursgläubiger (§ 3 Abs. 1 K.O.).

13. K.O. §§ 54, 55, 65, 67 begünstigen nur den Inhaber ändernd befristeter Rechte.

Außerdem zeigt sich die Verschiedenheit beider Arten der Befristung noch in folgenden Punkten, die später zum Teil eingehender zu behandeln sind:

14. Die ändernde Frist wirkt nicht nur wie die aufschiebende als Ganzes, sondern der Ablauf eines jeden ihrer Zeitteilchen bringt sofort eine Wirkung hervor.

15. Hemmung, Unterbrechung der ändernden Frist haben, da mit ihrem Beginn das Recht gegeben ist, nur die Wirkung einer Fristverlängerung.

Bei aufschiebender Befristung dagegen wirkt während der Hemmung die Frist überhaupt nicht; bei Unterbrechung ist ihr bisheriger Lauf unerheblich, bis der Unterbrechungsgrund wegfällt.

16. Bei aufschiebender Befristung kann von Rechtsverjährung erst die Rede sein, wenn die Frist abgelaufen ist, da erst dann ein Recht besteht. Das ändernd befristete Recht besteht zwar gleich mit Fristlauf, doch wird man den Beginn der Verjährung erst auf den Zeitpunkt des Fristendes verlegen (mit Rücksicht auf die ratio legis s. später).

c) Auflösende Rechtsbefristung.

Auflösend — erlöschend, ausschließend, präklusiv befristet ist ein Recht, dessen Untergang an den Ablauf einer Frist gesetzlich gebunden ist. Die Frist ist zumeist der ganze Tatbestand dieser Rechtswirkung, hie und da

(vgl. z. B. § 2015 Abs. 1) ist die Frist auch nur Stück eines Tatbestands neben anderen

Während unbefristete Rechte durch den leeren Zeitablauf nicht berührt werden, ist das auflösend befristete Recht von der Zeit abhängig, seine Geltendmachung ist mit Fristablauf ausgeschlossen.

Während bei der aufschiebenden Befristung der Zeitablauf rechtserzeugend und vor Fristablauf kein Recht vorhanden ist, ist bei auflösender die Frist rechtsvernichtend und gegenüber einem während des Fristlaufs vorhandenen Recht wirksam.

Während endlich die ändernde Befristung nicht die Existenz, sondern den Inhalt des Rechts trifft und mit Fristablauf ein von dem während des Fristlaufs verschiedenes Recht vorhanden ist, besteht nach Ablauf der auflösenden Frist kein Recht mehr: dort wirkt die Frist mit jedem ihrer Teilchen sofort, indem in jedem Augenblick ein von dem im vorhergehenden gewesenen inhaltlich verschiedenes Recht vorhanden ist, bis endlich mit dem vollen Ablauf der Frist das Recht als ein sich gleichbleibendes definitiv fortbesteht; hingegen wirkt die auflösende Frist nur als geschlossenes Ganzes, das auflösend befristete Recht ist am ersten Tag der Frist so stark wie am letzten, mit Ablauf der Frist geht es jedoch restlos unter.

2. Messende Frist.[1])

Im Gegensatz zu der Funktion einer Frist, rechtswirkend zu sein, steht die, Messer von Rechtswirkungen zu sein. Die Zeit wird hier als Maßstab benützt, um eine nur beschränkt verliehene Rechtswirkung daran zu messen, was allerdings nur möglich ist, wenn zeitlich meßbare Tatsachen zu Grund liegen, z. B. Rentenzahlung, Zinsleistungen (§§ 759 Abs. 2, 760 Abs. 2, 1708 Abs. 1, 1715 Abs. 1, 573, 574, 1264, 1969 s. a. system. Übersicht). Das Gesetz ist es, das die Rechtswirkungen zumißt, mit begrenztem Inhalt verleiht, die Frist mißt sie nur; das Gesetz bedient sich ihrer als Mittel.[2])

Es handelt sich hier um den Fall: es existiert eine Rechtswirkung des Inhalts, daß eine Frist hindurch etwas stattfindet, nicht um den andern Fall: es existiert eine Frist hindurch eine Rechtswirkung, daß etwas stattfindet.

[1]) Vgl. die verhältnismäßig häufige Verwendung der messenden Befristung im B.G.B. in der syst. Übersicht.

[2]) Nicht also, als ob die Frist zumesse, selbst ein Maß an Recht sei vgl. Graweins Maßtheorie.

Dieser Gegensatz ist bisher nicht klar erkannt oder doch nicht genügend festgehalten und verwendet worden. So sagt Demelius[1]): „Wenn ein Erblasser verordnet: A soll das Recht haben, von meinem Erben zehn Jahre lang jährlich zehn zu fordern, und ein andrer: A soll von meinem Erben jährlich zehn verlangen dürfen; verlangt er sie zehn Jahre lang nicht, so soll sein Recht aufhören — so verordnet jeder etwas ganz andres." Er betrachtet die beiden Fälle als Beispiele der Befristung und Verjährung, während sie Beispiele der messenden und auflösenden Rechtsbefristung sind. Und Grawein, der das Beispiel von Demelius anführt (S. 215 f.), verkennt, daß es sich im ersten Fall um eine besondere Art der Befristung handelt, indem er das Recht für ein betagtes[2]) erklärt, wie er auch den Fall des § 1243 d. östr. allg. B.G.B. (sechswöchentlicher Witwengehalt vom Tod des Manns ab) für einen Fall der auflösenden Befristung statt der ihm unbekannten messenden ansieht (S. 214).

Diese Verwechslung zeigt die Notwendigkeit, den Begriff der messenden Befristung im Gegensatz zu den oben behandelten Arten der Rechtsbefristung herauszuarbeiten.

Während die auflösende Befristung ebenso wie die aufschiebende sich auf die Existenz des Rechts bezieht, bezieht sich die messende ebenso wie die ändernde auf den Inhalt des Rechts; die messende Frist wirkt nicht unmittelbar wie aufschiebende und auflösende auf Entstehung und Untergang eines Rechts ein, sondern die Rechtswirkung ist als durch die Frist gemessen, nicht als ungemessen, inhaltlich unbeschränkt gegeben. Den Gegensatz der verschiedenen Fälle der aufschiebenden, ändernden, auflösenden und messenden Befristung zeigt folgende Gegenüberstellung:

Aufschiebende Befristung: es besteht in drei Jahren das Recht, etwas zu dürfen.

Ändernde Befristung: es besteht das Recht, in drei Jahren etwas zu dürfen.

Auflösende Befristung: das bestehende Recht, etwas zu dürfen, geht durch Ablauf von drei Jahren unter.

Messende Befristung: es besteht das Recht, drei Jahre lang etwas zu dürfen.

Die Wesensverschiedenheit von auflösender und messender Befristung tritt insbesondere in folgenden Punkten zu Tage:

[1]) Untersuchungen S. 3.

[2]) Derselbe Ausdruck „betagt" muß also dazu herhalten, juristische Phänomene verschiedenster Natur wie ändernde und messende Befristung zu bezeichnen!

1. Das auflösend befristete Recht geht infolge Erfüllung der Befristung unter. Messende Befristung dagegen bedeutet nicht Bestimmung eines Untergangsgrunds, vielmehr tritt der Untergang eines messend befristeten Rechts z. B. durch eine etwa neben der messenden vorgesehene ausschließende Befristung oder durch Untergang der Sache (bei messend befristeten dinglichen Rechten), Verwirklichung des Rechts, Unmöglichkeit[1]) derselben ein.

2. Jedes messend, nicht aber jedes auflösend befristete Recht geht durch Verwirklichung unter. Hier haben wir also den absonderlichen Fall, daß ein messend befristetes absolutes Recht durch Verwirklichung untergeht.

3. Das messend befristete Recht verjährt schlechthin, das auflösend befristete wird die Rechtsordnung nur in Ausnahmefällen verjähren lassen; erst wenn die auflösende Befristung aufgehoben ist (vgl. z. B. § 861 Abs. 1 S. 1), wird sie Verjährung vorsehen, s. später Ausführlicheres.

4. Die auflösende Frist als Ganzes bedeutet etwas Rechtsvernichtendes, die messende zeigt nur an, wieviel Rechtens verliehen wird.

5. Die messende Frist ist weder hemmbar noch unterbrechbar, ebensowenig ist Aufhebung der messenden Befristung möglich; nur Verlängerung der Frist ist in der Weise denkbar, daß ein weiteres messend befristetes Recht neben ein bereits gegebenes tritt und sich die messende Frist des neueren an die des älteren Rechts schließt[2]). Näheres s. später.

3. Qualifizierende Frist.

Neben der rechtswirkenden und messenden Frist steht die qualifizierende.

Ein Gesetz kann nicht bloß bestimmen, daß eine irgend einmal eintretende Tatsache Rechtswirkungen im Gefolge haben solle, sondern auch, daß nur eine Tatsache, die innerhalb einer Frist liege, eine rechtliche Wirkung haben solle, sei es nun, daß die Tatsache die Frist ausfüllen oder nur in sie, ohne zu füllen, fallen soll: Komplement-

[1]) Manchmal (s. B.G.B. 1969) bestimmt das Gesetz, die Verwirklichung solle vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses ab erfolgen. Findet sie nicht statt und wird sie unmöglich, so geht das Recht unter wegen dieser Unmöglichkeit, nicht aber wegen Wirksamwerdens einer auflösenden Befristung, mag auch der Augenblick des Untergangs zeitlich mit dem Eintritt der Verwirklichungsunmöglichkeit zusammenfallen.

[2]) Möglicherweise ist das neu verliehene Recht unbefristet, vgl. z. B. das Recht des unehelichen Kinds auf sechszehnjährigen Unterhalt (§ 1708), zu dem das Recht auf weiteren Unterhalt kommt (Abs. 2).

oder Inzidentbefristung von Tatsachen. Die außerhalb der Frist liegende Tatsache ist rechtlich bedeutungslos, erst dadurch, daß sie innerhalb der Frist zu liegen kommt, erlangt sie diejenige Qualität, die das Gesetz für die Rechtswirksamkeit der Tatsache voraussetzt. Insofern ist die Frist qualifizierend.

Daß die Tatsache innerhalb der Frist liegt, ist die Voraussetzung der Rechtswirkung. Die Rechtswirkung ist also durch die Erfüllung der befristenden Bestimmung des Gesetzes bedingt, von einem Ereignis und nicht vom Zeitablauf abhängig.

Befristet ist die Tatsache, nicht die Rechtswirkung, auch nicht die rechtswirkende Tatsache; denn die befristete Tatsache ist noch nicht rechtswirkend, sondern wird es erst durch Erfüllung der qualifizierenden Befristung.

Unter den Rechtswirkungen, deren Eintritt durch die Erfüllung der qualifizierenden Befristung bedingt ist, ragen vorzüglich Rechtsentstehung und Rechtsuntergang hervor.

Die bisherige Doktrin hat den in der qualifizierenden Befristung liegenden einheitlichen Gedanken nicht erkannt, was speziell für die Lehre von der Verjährung nicht ohne nachteilige Folge gewesen ist. Man verwies die Fälle der qualifizierenden Befristung unter die auflösende Befristung, von der man als der Befristung schlechthin zu sprechen pflegte, oder leugnete, wenn dies nicht passen wollte, das Vorliegen einer Befristung.[1])

Von Grawein (1880) bis Rosenberg (1904) hat hier die Lehre keinen Schritt vorwärts getan. Grawein[2]) hält die väterliche Gewalt für auflösend befristet, wennschon er gesteht, daß hier „das Recht in einem gewissen Zustande, dessen beschränkte Dauer vorherzusehen ist," wurzele (S. 214). Rosenberg meint, die Bestimmung von B.G.B. § 1626, daß das Kind, solange es minderjährig sei, unter elterlicher Ge-

[1]) So Hellmann S. 222, Regelsberger, Pand. I S. 464 zu K.O. §§ 23—25 (jetzt 30—32): „Wie wenig hier der Gesichtspunkt der Verjährung oder Befristung zutrifft, erhellt daraus, daß das konkursrechtliche Anfechtungsrecht während des Zeitraums noch nicht entstanden ist"; Reichsges. vom 21. Jan. 1879 (Anfechtungsges.) §§ 3, 4. Nach unsrer Ansicht enthalten K.O. 30—32 Inzidentbefristungen: die Rechtswirkung ist durch Erfüllung dieser Befristungen und außerdem noch durch Konkurseröffnung bedingt. S. ferner Krasnopolski, Das Anfechtungsrecht der Gläubiger S. 20, Reichsger. Entsch. Bd. 17. S. 71 die dem Richtigen sich nähert, indem sie sagt: „Die Zeitbestimmung des § 3 Z. 2 (Anfechtungsges. bezeichnet einen Bestandteil des Klaggrunds."

[2]) Ebenso Cosack I S. 275, Gareis Komm. S. 227 u. a.

walt stehe, „enthält offenbar die Befristung der elterlichen Gewalt.“ [1]) Nun ist die väterliche Gewalt aber gar nicht befristet, ihre Aufhebung hängt von einem Ereignis in der Zeit ab, nämlich dem, daß das Kind einundzwanzig Jahre alt geworden ist. Sie ist bedingt und nicht befristet. Befristet ist vielmehr das Leben des Kinds; erst die Erfüllung dieser Komplementbefristung hebt die elterliche Gewalt auf. Derartige qualifizierende Befristungen sieht das Gesetz in häufigen Fällen vor, und gerade die mit der auflösenden Befristung so gerne verglichene und neuerdings identifizierte Verjährung, sowie die Ersitzung werden wir, soferne man unter diesen Begriffen Bezeichnungen tatsächlicher Zustände versteht, als Objekte der qualifizierenden Befristung kennen lernen.

IV. Gegenstand der gesetzlichen Befristung.[2])

1. Gesetzliche Befristung von Rechtswirkungen insbesondere von Rechten.

Gegenstand der gesetzlichen Befristung sind Rechtswirkungen (bei rechtswirkender und messender Befristung) und Tatsachen (bei qualifizierender Befristung).

Die Befristung von Rechtswirkungen kann hinsichtlich deren Bestands und Inhalts erfolgen, ersteres findet insbesondere bei aufschiebender und auflösender Rechtsbefristung, letzteres bei ändernder und messender statt.

Von den Rechten, deren Bestand und Inhalt durch Fristen getroffen werden,[3]) mögen hier folgende hervorgehoben werden:

I. Publizistische Rechte: Vor allem Klagrechte (actiones temporales), die für die ersten Untersuchungen über Befristung das Hauptbeispiel befristeter Rechte abgaben; im B.G.B insbesondere das Recht auf Anfechtung der Ehe u. a. Rechte aus dem Gebiet des Eherechts (§§ 1571, 1339, 1594), das Recht des Gläubigers gegenüber einer staatlichen

[1]) Er führt sogar § 1617 als Befristung an, eine Verwendung des Begriffs, die, wie bereits hervorgehoben, unzulässig ist.

[2]) Vgl. insbesondere zu diesem Abschnitt die system. Übersicht!

[3]) Bei der Wesensverschiedenheit der Arten der Rechtsbefristung – aufschiebender, ändernder, auflösender, messender – ist es möglich, daß ein und dasselbe Recht Gegenstand nicht bloß einer Art von Rechtsbefristung ist; Kombinierung von Befristungen, vgl. z. B. B.G.B. §§ 559 mit 561.

Behörde, der Hinterlegungsstelle § 382,[1]) in Prozeßgesetzen die Rechtsmittel im weitesten Sinn.

II. Privatrechte, subjektive Rechte und Ansprüche.

1. Absolute: a) Dingliche: Eigentumsrecht, B.G.B § 973 das Recht des Finders an der Fundsache, Pfandrechte §§ 1123, 559, 561.

b) Immaterialgüterrechte: Ges. betr. d. Urheberrecht § 29, das Urheberrecht; Ges. betr. den Schutz der Photogr. § 6, das Recht an Photographien; Ges. betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste § 9, das Recht auf Schutz gegen Nachbildung; Ges. zum Schutz von Warenbezeichnungen § 8 No. 1, das Recht am Warenzeichen; Ges. zum Schutz von Gebrauchsmustern § 8, das Recht am Muster; Patentgesetz § 7, das Patentrecht.

2. Relative: B.G.B. § 246 das Recht, für ein Jahr vier vom Hundert zu verlangen (messende Befristung), § 1708 das Recht auf Unterhalt, H.G.B. § 687 das Recht des Bodmereigebers (ändernde Befristung).

III. Ansprüche s. sub. II, ebenso persönliche wie dingliche im Sinne Windscheids, Ansprüche auf Tun wie Unterlassen.

IV. Kannrechte (im Sinne Zitelmanns, Intern. Priv.-Recht II S. 32), Befugnisse: z. B. § 208 das Recht, die Verjährung zu unterbrechen, § 247 das Recht, zu kündigen u. a.

Auf die befristeten Rechte als solche einzugehen, ist durch unser Thema nicht geboten, wohl aber ist hervorzuheben, daß die Befristung und die Fristen durch die Rechte, die Gegenstände der Befristung sind, mit charakterisiert werden. So spricht man von Anspruchs-, Kannrechtsbefristung,[2]) Klagefristen, Erklärungsfristen, Verlegungs- (§ 801), Anfechtungs-, Verjährungs-, Ersitzungs-, Vermutungsfristen (§ 16 Abs. 2, § 1600).

[1]) Vgl. Wendt S. 153 Anm. 80, abw. Rosenberg S. 46.

[2]) Dieselbe kann aufschiebend wie ändernd und ausschließend sein, den Begriff der Präklusion (ausschließenden, erlöschenden, auflösenden Befristung) auf die Befristung von Kannrechten einzuschränken, wie Grawein S. 35 ff. tut, besteht kein Grund. Ebenso Rosenberg S. 5 f., Hölder unbestimmt S. 101;

Hellmann S. 222 behauptet, daß die Gewährsfrist beim Viehkauf keine Ausschlußfrist sei, weil hier „das Erlöschen nicht verhindert werden" könne. Dieser Grund trifft nicht zu. Allerdings ist die Frist keine Ausschluß, sondern eine Inzidentfrist, allein eine Präklusion, deren Wirksamwerden nicht zu verhindern ist, ist nicht minder eine echte. Es gibt eben aufhebbare und nicht aufhebbare Befristungen, vgl. Urheber-R.G. § 29. Über den Begriff: Aufhebung der Befristung s. später Abschnitt IX.

2. Gesetzliche Befristung von Tatsachen.

a) Im allgemeinen.

Unter den gesetzlich komplementär befristeten Tatsachen ragt das menschliche Leben hervor. Handlungsfähigkeit, Ehemündigkeit, Deliktsfähigkeit, Testierfähigkeit und andere rechtliche Zustände, der Untergang der väterlichen Gewalt, sind durch Erfüllung von Komplementbefristungen bedingt, deren Gegenstand das menschliche Leben ist. Als Gegenstände der Komplementbefristung sind insbesondere noch die tatsächlichen Zustände des Ersitzens und Verjährens zu nennen; mit dem letzteren haben wir uns alsbald eingehender zu beschäftigen.

Wichtige gesetzlich inzidenter befristete Tatsachen sind diejenigen Ereignisse, welche Hemmungs-, Verlängerungs-, Unterbrechungsgründe von Fristen, Aufhebungsgründe der Befristung sind, wenn sie innerhalb der Inzidentfrist eintreten. Nur die während des Laufs der Verjährungsfrist erhobene Klage z. B. unterbricht die Frist, nur die innerhalb der Vorlegungsfrist des § 801 erfolgte Vorlegung des Inhaberpapiers hebt die auflösende Befristung des Anspruchs aus dem Papier auf, d. h. bewirkt, daß derselbe nun durch den bloßen Zeitablauf nicht vernichtet wird.

Diese Gründe der Hemmung u. s. w. stellen sich nicht selten als Verwirklichung eines Rechtes auf Hemmung u. s. w. dar; derartige Rechte sind auflösend befristet. Das ergibt sich aus folgender Erwägung: nur durch Vornahme einer Handlung während einer Frist, i. e. nur durch Erfüllung einer Inzidentbefristung können die Inhaber solcher Rechte die betr. rechtlichen Wirkungen (Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung, Aufhebung) herbeiführen. Sobald die Erfüllung unmöglich wird, gehen diese Rechte unter. Unmöglichkeit der Erfüllung der Inzidentbefristung und Abgelaufensein der Inzidentfrist ist aber gleichbedeutend. Also ist dieselbe Frist, die qualifizierend ist, auflösend. Der Berechtigte kann nach Ablauf der Frist zwar noch die betr. Handlung vornehmen, sie hat aber nicht mehr die Wirkung der Hemmung etc.

Verwirklichung aller dieser Rechte ist demnach Verwirklichung auflösend befristeter Rechte. Zugleich ist diese Verwirklichung, da es sich hier um Rechte handelt, die durch Verwirklichung untergehen, Aufhebung der auflösenden Befristung: letztere wird mit dem Untergang des Rechts gegenstandlos (über den Begriff der Aufhebung siehe Abschn. IX).

b) Der tatsächliche Zustand „Verjährung" als Gegenstand der gesetzlichen Befristung im besonderen.

Das wichtigste Beispiel einer qualifizierend und zwar komplementär befristeten Tatsache ist die Verjährung im tatsächlichen Sinn. Bis auf den heutigen Tag wird darüber gestritten, ob Verjährung und Befristung, wie man für die auflösende Rechtsbefristung zu sagen pflegt, identisch seien, ohne daß man erkennt, daß das, was man für Kriterien der auflösenden Befristung oder Verjährung hält, in Wahrheit Kriterien der qualifizierenden (Komplement-) Befristung sind.

Die Verjährung im tatsächlichen Sinn ist befristet. Was ist dies Befristete, was ist Verjährung als tatsächlicher Vorgang oder Zustand? Gleich im voraus mag hier bemerkt werden, daß dem modernen Sprachgebrauch die Bedeutung von Verjähren im tatsächlichen Sinn, das vom Verjähren im rechtlichen Sinn scharf zu unterscheiden ist, geradezu fremd geworden ist.

Verjähren heißt keineswegs, wie Grawein[1]) meint (S. 22): „mit dem Zeitenlauf untergehen," sondern Verjähren heißt seiner Grundbedeutung nach: über ein Jahr alt werden, sehr alt werden, altern[2]). Verjährung bedeutet somit das Ereignis des sich vollendenden oder vollendeten Alterns.

Was altert, besteht. Ein Recht verjährt, bedeutet: es altert, besteht; es ist verjährt: es ist gealtert, besteht seit so und so viel Jahren.

An das Verjähren eines Rechts[3]) — möglicherweise auch nur seiner Voraussetzungen vgl. B.G.B. §§ 119, 200 — kann die Rechtsordnung rechtliche Wirkungen knüpfen, wie sie auch an das Altern, Leben eines Menschen solche knüpft. Sie kann bestimmen: wenn ein Recht eine gewisse Frist hindurch alterte, soll eine bestimmte Wirkung eintreten.

---

[1]) Ebenso Eck Vortr. I S. 212 Anm. 3.

[2]) Vgl. Heyne, Deutsches Wörterbuch, Bd. III S. 1207. Verjähren ist somit nicht gleichbedeutend mit Verschweigen, noch mit Ablaufen von Zeit.

[3]) Verjähren können nicht bloß Rechte, sondern Voraussetzungen solcher, überhaupt tatsächliche Zustände, Besitz, Verschollensein u. s. w. Dem Sprachgebrauch, der unter Verjährung auch die Verjährung des Besitzes neben der der Rechte versteht, liegt somit ein richtiger Gedanke zugrunde, was Grawein (S. 22 f.), selbst über die Bedeutung von Verjähren im Irrtum, nicht erkennt. Aus praktischen Gründen wird man allerdings den Begriff auf Rechte und deren Voraussetzungen einschränken. Ein Anlaß, die Verjährung auf Ansprüche zu beschränken, besteht mit Rücksicht auf das Wesen der Verjährung nicht.

Das rechtswirkende Altern ist Verjähren im Rechtssinn. Verjährung im Rechtssinn ist das mit Rechtswirkung ausgestattete Bestehen eines Rechts während einer Frist.[1]) Das Bestehen eines Rechts während der Frist genügt dem Gesetz, um eine Rechtswirkung daran zu knüpfen. Daß ein Recht so alt geworden ist dem Gesetz Anlaß genug, um mit entsprechenden Bestimmungen vorzugehen. Danach, ob das Recht anerkannt oder ausgeübt wurde, fragt es zunächst nicht.

Nur das Verjähren im tatsächlichen Sinn, das die gesetzliche Frist hindurch dauert, ist imstande, eine Rechtswirkung zu erzeugen. Befristet ist somit das tatsächliche Ereignis „Verjährung", die Rechtswirkung aber bedingt durch die Erfüllung dieser qualifizierenden (Komplement-) Befristung.

Die Rechtswirkung der Verjährung kann vom Gesetz beliebig normiert werden: bald als Untergang des Rechts selbst — dann wird ihm sein Bestehen zum Untergang — bald als Entstehung eines Gegenrechts (vgl. B.G.B. §§ 901, 1028 dagegen § 222). Für das eigentliche Wesen der Verjährung ist diese Normierung gleichgültig.

Bisher[2]) hat man den tatsächlichen Zustand Verjährung nicht beachtet, noch auch, daß er Gegenstand einer qualifizierenden Befristung ist. Man griff daher zu den gewagtesten Mitteln, um die Verjährung im Rechtssinn zu definieren und zu konstruieren. Man erklärte den nackten Zeitablauf als das Wirkende, oder verwarf diese Konstruktion, weil die Zeit „nicht Ursache von Wirkungen sein könne" und behauptete wie Schwalbach[3]) S. 280 f.: „Der Untergang des verjährten Rechts ist bewirkt durch Rechtsvorschrift, da die Umstände nicht eingetreten sind, die ihn nach Vorschrift derselben Rechtsordnung verhindert haben würden." Man definierte[4]) die Verjährung ferner als den infolge Nichtausübung innerhalb der Frist erfolgten Rechtsuntergang oder, wie Grawein (S. 55), als „die Aufhebung eines Anspruchs infolge der während eines gewissen Zeitraums unterbliebenen Vornahme jener Akte, welche die Rechtsordnung als Unterbrechungsgründe der Verjährung bezeichnet."[5]) Diese De-

[1]) Analog wäre die Verjährung im Strafrecht zu definieren.

[2]) Ansätze zu richtiger Konstruktion bei Hölder S. 99, 100.

[3]) Neuerdings ebenso Rosenberg S. 20 f. Nach diesen Definitionen knüpft also die Rechtsordnung an ein Nichts rechtliche Wirkungen!

[4]) Hiegegen namentlich Grawein S. 46, 51 ff.

[5]) Auf der nämlichen Seite (55) definiert er unter Preisgabe ersterer Definition in ähnlicher Weise, wie die von ihm auf den S. 46, 51 ff. Angegriffenen, wie Savigny, System V S. 265, Unger, System II § 104 Demelius S. 4, Windscheid-Kipp, Pand. I S. 468, Brinz, Pand. I S. 391.

finition wird von Schwalbach (S. 282) als „ein dogmatisches Unding“ bezeichnet und von vielen andern — Strohal a. a. O., Ehrenberg (Ztschrft. f. H.R. Bd. 27 S. 310), Hölder S. 98. Wendt S. 163, 173, Rosenberg S. 18, Krasnopolski [1]) — bekämpft. Aber etwas Besseres, eine genügende Definition und Angabe, worin der Tatbestand der Verjährung besteht, haben sie nicht gegeben. Insbesondere lassen die bisherigen Konstruktionen in Stich, wenn es sich um die Beweislastverteilung handelt (vgl. Abschnitt X).

V. Abgrenzung der gesetzlichen Befristung von anderen Rechtsphänomenen, insbesondere der Verjährung.

1. Eigentümlich ist der gesetzlichen Befristung, daß sie unmittelbar durch das Gesetz, nicht auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch ein Gericht, eine Verwaltungsbehörde,[2]) durch eine Privatperson[3]) nach billigem Ermessen oder willkürlich oder durch Rechtsgeschäft (rechtsgeschäftliche Befristung) erfolgt.

2. Befristung ist die Bestimmung einer Frist, also nicht selbst eine rechtswirkende Tatsache, sondern Normierung einer solchen, während die Verjährung im Rechtssinn rechtswirkende Tatsache, die Verjährung im tatsächlichen Sinn Objekt einer qualifizierenden Befristung ist.[4]) Die Befristung ist etwas Normierendes, die Verjährung das Normierte; Befristung ist eine Norm, die bald einen rechtswirkenden Tatbestand, bald einen abstrakten Maßstab, bald Erschwerung des Eintritts von Rechtswirkungen vorsieht. Beide sind schlechthin unvergleichbar.

Trotzdem wird vielfach[5]) von Verjährung und gesetzlicher Befristung gesprochen, wie wenn beide gleich zu setzen wären. Am schärfsten tritt dies bei Rosenberg hervor, der von Gegenstand (S. 29), Voraussetzungen (S. 51), Beginn (S. 66), Hemmung, Erstreckung (S. 95), Wirkung (S. 87, 117) der Verjährung und gesetzlichen Befristung spricht, in gänzlicher Verkennung des Umstands, daß man wohl von Be-

[1]) Krit. Vierteljahrsschrift f. Ges. u. Rechtswissenschaft Bd. 23 S. 357.

[2]) B.G.B. §§ 976, 1995, 2151 Abs. 3, 2198 Abs. 2, 2202 Abs. 3, 1994 (Inventarfrist); gleicher Ansicht Rosenberg S. 45 gegen Crome, Syst. S. 499, Hellmann S. 220, Kiezler S. 457, Matthiaß Lehrb. I S. 264.

[3]) §§ 148, 250, 264 Abs. 2, 283 Abs. 1, 247 Kündigungsfrist), 326 Abs. 1, 466, 2061.

[4]) Man beachte ferner, daß Verjähren ein Intransitivum, Befristen ein Transitivum ist. Eine Befristung kann objektslos, eine Verjährung nur subjektslos, beide werden damit hinfällig.

[5]) Ausnahme Biermer „Frist und Verjährung“.

ginn, Hemmung u. s. w einer Frist, nicht aber einer Befristung sprechen kann.[1])

3. Gesetzliche Befristung ist die Bestimmung einer Frist. Sie setzt also etwas in besondere Beziehung zur Zeit und zwar nicht zur unbegrenzten Zeit[2]) und auch nicht zu einem abgegrenzten Zeitraum, dessen Endpunkt unmittelbar durch ein Ereignis bezeichnet wird, so daß dieses wirkt und also eine Bedingung vorliegt. Letzteres ist nun aber der Fall z. B. bei höchstpersönlichen Rechten, bei rechtsgeschäftlichen Bestimmungen, die eine Wirkung vom Tod abhängig machen; bedingt sind ferner der Eintritt von Rechtszuständen wie Geschäftsfähigkeit u. s. w., die Rechtswirkungen der Ersitzung, Verjährung und der nicht unverzüglichen Vornahme gewisser Handlungen. Wenn das Gesetz verlangt,[3]) es solle etwas unverzüglich, ohne schuldhaftes Zögern (§ 121) geschehen, macht es von dem Ereignis des Säumigwerden eine Wirkung abhängig, befristet also nicht.[4])

Desgleichen handelt es sich bei der Verjährung um die Wirkung eines Ereignisses in der Zeit, da an das fristausfüllende Bestehen eines Rechts eine Rechtswirkung geknüpft wird. Bei auflösender Befristun ghingegen wird eine Rechtswirkung vom Ablauf der leeren Frist, also von der leeren Zeit abhängig gemacht.

Steht aber nun der Auffassung, daß es sich in den Fällen auflösender Befristung und Verjährung um verschiedenartige rechtswirkende Tatbestände handelt, nicht etwa doch der

[1]) Wendt setzt beide Begriffe gleich (S. 152, 164), ebenso Hölder (S. 98).

[2]) Keine Befristung also in (§§ 623, 695, 696, 749, 915, 1760 („jederzeit") oder 1708 Abs. 2.

[3]) z. B. §§ 111, 121 (mit Legaldefinition), 149, 174, 318, 374, 384, 396, 510, 545, 625, 650, 663, 703, 727, 777, 789, 961, 965, 978, 1042, 1166, 1218, 1220, 1799, 1894, 1980, 2045, 2259.

Von Befristung sprechen da fälschlich: Hellmann S. 219, Hellwig S. 3 Anm. 7, wo er § 121 anführt, Rosenberg S. 45, Rosenberg, Beweislast S. 144, Planck, Komm. zu § 194, Leonhard, Allg. T. d. B.G.B. S. 186, Wendt, S. 137, Kohler, Lehrb. d. B.R. S. 263, Gareis H.R. S. 532 zu § 377 H.G.B.

Eine Bedingung enthalten desgleichen die Bestimmungen mit tunlich, untunlich vgl. z. B. §§ 303, 374, 384, 681, 1120, 1128, 1166, 1218, 1234, 1237, 1241, s. a. Wendt S. 137 Anm. 71.

[4]) Bestimmungen mit sofort, alsbald dagegen enthalten eine Befristung, da es sich hier um die Setzung eines genügend begrenzten Zeitraums handelt z. B. B.G.B. §§ 147, 859, 912, H.G.B. 376 Abs. 1, 393 Abs. 3, Z.P.O. § 256 (qualifizierende Befristung). §§ 271, 634, 1657 enthalten nicht die Setzung von Fristen, da sich hier eine Wirkung ohne die Unterbrechung durch eine Frist an ein Ereignis anschließt. Anders Wendt S. 198 ff.

Umstand entgegen, daß während des Ablaufs der auflösenden Frist das auflösend befristete Recht ebenso besteht, wie das verjährende während der Verjährungsfrist?

Die Frage ist zu verneinen. Denn das Gesetz kann unter Ignorierung des die Frist ausfüllenden Bestehens des Rechts die Frist sehr wohl allein zum Rechtsvernichtenden erheben. Schon aus dem Sprachgebrauch der Gesetze kann sich ergeben, ob sie dies tun oder das Bestehen des Rechts während der Frist zum Rechtswirkenden machen. Im letzteren Falle sprechen sie nämlich von Verjähren, Verjährung, während im ersten Fall gesagt wird, es solle eine gewisse rechtliche Wirkung mit dem Fristablauf eintreten. Dies gilt insbesondere für das B.G.B.[1]) Stets, wenn ein Gesetz von Verjährung spricht, ist dies nach der hier vertretenen Ansicht, die eine Verjährung im tatsächlichen und eine im rechtlichen Sinn unterscheidet, dahin aufzufassen, daß als Tatbestand einer Rechtswirkung das fristausfüllende Bestehen eines Rechts, das Ereignis seines Alterns vorgesehen wird.[2])

Gebraucht jedoch ein Gesetz die Ausdrücke Verjähren, Verjährung nicht, knüpft es aber an das Bestehen eines Rechts während einer Frist Rechtswirkungen, so liegt, wenn schon das Gesetz den technischen Ausdruck nicht gebraucht, eine Verjährungsbestimmung vor.

Erheben sich endlich Zweifel, ob das Gesetz eine Rechtswirkung an das fristfüllende Bestehen eines Rechts oder an den leeren Fristablauf knüpfen will, so wird die dann allerdings notwendige Auslegung des Gesetzwillens ihr Augenmerk darauf richten, ob die Rechtswirkung an die leichter zu erfüllende Voraussetzung des leeren Fristablaufs oder die

[1]) Mot. I S. 292: „Zur Vermeidung von Zweifeln, ob eine gesetzliche Frist, eine Verjährungsfrist oder Ausschlußfrist sei, wird — überall da, wo die Setzung einer Verjährungsfrist bezweckt ist, ausdrücklich von „Verjährung", „verjähr"en gesprochen."

[2]) Unrichtig ist es, wenn Grawein (S. 59) meint, „die Bezeichnung durch das Gesetz selbst sei für den wahren Charakter einer Fristbestimmung noch nicht entscheidend". Spricht ein Gesetz von Verjährung, so erklärt es damit seinen Willen, daß das Altern von etwas eine gewisse Wirkung haben soll, und diesem erklärten Willen gegenüber unterliegt bekanntlich die Interpretation. Vgl. hiezu Entsch. d. von Grawein zit. Reichsoberhandelsger. Bd. 8 Nr. 100, Bd. 12 Nr. 65, des Oberlandesger. Karlsruhe in d. Deutsch. Jur.-Ztg. 1901 S. 488, des Landger. Mannheim 1900 s. Scherer, Gesetzbg. d. Deutsch. Reichs II. Ergänzungsband S. 131. Gleiche Ansicht Rosenberg S. 3.

Anders bei rechtsgeschäftlichen Bestimmungen: was hier unter Verjährung zu verstehen ist, ist Gegenstand der freien Auslegung des Parteiwillens, die Länge der Frist ist natürlich dabei nicht maßgebend, contra Grawein S. 138.

schwerere des tatsächlichen Verjährens während der Frist[1]) gebunden sein soll.

Ergibt sich schon aus dem Bisherigen die Irrigkeit der Ansicht, Verjährung und Befristung enthalte keinen inneren Gegensatz, zur Genüge,[2]) so sollen dennoch die Ausführungen der Hauptvertreter dieser Ansicht, Wendt[3]) und Hölder,[4]) besonders betrachtet werden.

Hölder führt S. 98 die Gleichheit der Wirkung als Grund für die Identität von Befristung und Verjährung an. Dem ist entgegenzuhalten, daß aus der Gleichheit von Wirkungen überhaupt nie auf Gleichheit des Wirkenden mit Sicherheit geschlossen werden kann, so wenig, wie aus der Verschiedenheit der Wirkungen auf Verschiedenheit des Wirkenden geschlossen werden darf. Das Gesetz mag in den Fällen von auflösender Befristung und von Verjährung gleichermaßen Rechtsuntergang vorhersehen: das Wirkende ist dennoch hier und dort verschieden. Mit Recht verwirft es ja auch Hölder an andrer Stelle (S. 107), „wenn man es als einen fundamentalen Gegensatz zwischen Verjährungsfristen und anderen Fristen bezeichnet, daß der Ablauf jener nicht den Anspruch ausschließe, sondern nur zur Verweigerung der Leistung berechtige."

Ferner glaubt Hölder aus der verschiedenen Wirkung der auflösenden Befristung auf dingliche und Forderungsrechte schließen zu dürfen (S. 98): „Die Verkehrtheit jener Entgegensetzung von Rechtsbefristung und Verjährung zeigt sich handgreiflich daran, daß sie ... verschiedenartige Fälle als gleichartig erscheinen lasse." Hier beachtet Hölder nicht, daß die verschiedenartige Wirkung der auflösenden Befristung auf dingliche und Forderungsrechte, nämlich daß das auflösend befristete dingliche Recht nur einen begrenzten Genuß gegenüber dem unbefristeten und sonst gleich normierten dinglichen Rechte gewähre, während die auflösende Befristung eines Forderungsrechts von dem möglichen Genuß bei Verwirklichung des Rechts vor Fristablauf überhaupt nicht, nach Fristablauf aber ganz und gar ausschließt, in der Verschiedenheit der Natur dieser Rechte ganz allein begründet ist.

[1]) Die Beweislast ist je nachdem eine verschiedene.

[2]) Auf die Lehre der Sprachwissenschaft, schon die Tatsache der Existenz der beiden Begriffe Befristung und Verjährung lasse auf Verschiedenheit des begrifflich Ausgedrückten schließen, sei nur hingewiesen.

[3]) Besonders: S. 164, 169, 171 f.

[4]) Besonders: S. 98 f., 107.

Gegenüber seiner Behauptung (S. 107), „daß, was das Wesen der Verjährung ausmacht, uns weit über das Gebiet der Anspruchsverjährung hinausbegegnet“ (ähnlich Wendt S. 171 f), ist auf die schon früher gewonnene Erkenntnis hinzuweisen, daß das Wirksamwerden einer Frist, die Möglichkeit von deren Hemmung, Verlängerung (Erstreckung), Unterbrechung nur um deswillen der Verjährung eignet, weil die Verjährung im tatsächlichen Sinn Gegenstand einer qualifizierenden Befristung ist. Derartig qualifizierend befristete Tatsachen mit allen den Eigentümlichkeiten der qualifizierenden Befristung begegnen uns allerdings häufig genug.[1])

Gewiß haben Hölder (S. 107) und Wendt (S. 164, 170f.) Recht, wenn sie Graweins Befristungskonstruktion mit ihren Konsequenzen verwerfen. Ist aber auch „der Versuch, den prinzipiellen theoretischen und praktischen Gegensatz zwischen beiden (Befristung und Verjährung) wieder zum Bewußtsein und zur Geltung zu bringen,“ notwendig bei der Unhaltbarkeit der Graweinschen Konstruktion mißglückt, und hat er „wohl Erwähnung, aber keine Berücksichtigung in den Lehr- und Handbüchern, wie Wendt (S. 164) meint, gefunden,“ so darf die verfehlte Übung, den Begriff der Befristung auf die auflösende Rechtsbefristung einzuschränken und diese neben der Verjährung im Anschluß an dieselbe zu behandeln, aus anderen Erwägungen als den Graweinschen, wie wir sehen, nicht beibehalten werden, mag auch die grundsätzliche Unterscheidung für die von Wendt betonte Praxis vorzüglich nur hinsichtlich der Beweislastverteilung von Bedeutung sein[2]).

Die bezüglich der Begriffe Verjährung und Befristung herrschende Verwirrung mag schließlich noch an einigen Beispielen gezeigt werden:

Riezler (in Staudinger Komm.) S. 523. Unter Verjährung i. w. S. versteht man die Verwandlung eines blos tatsächlichen Zustands in einen rechtlich anerkannten durch Zeitablauf. Verjährung im Sinn des B.G.B. ist die durch Zeitablauf begründete . . . Unmöglichkeit einen Anspruch . . . zu erzwingen.“

Grawein S. 55 „V. ist die Aufhebung eines Anspruchs infolge der während eines gewissen Zeitraums unterbliebenen

[1]) Vgl. die system. Übersicht.

[2]) Dagegen wäre es bei systematischer Darstellung des B.R. mit dem Wesen der Verjährung, Ersitzung etc. sehr wohl vereinbar, diese Institute in einem der gesetzlichen Befristung und ihren Arten gewidmeten Abschnitt zu behandeln, da Verjährung und Ersitzen als tatsächliche Zustände Objekte der Befristung sind.

Vornahme jener Akte, welche die Rechtsordnung als Unterbrechungsgründe der Verjährung bezeichnet."

Langheineken (S. 166): „In der Verjährung des Anspruchs äußert sich der Einfluss der Zeit auf die Spannkraft der zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten bestehenden Beziehung." „Die Verjährung bedeutet nicht eine Lösung, Zerreißung dieses Bandes – das ist die Wirkung des Zeitablaufs bei der gesetzlichen Befristung, des Ablaufes der Ausschlußfrist —."

Hölder (S. 102) meint, der Bezeichnung eines „durch den Ablauf der Frist weggefallenen Rechts als eines durch Verjährung erloschenen" stehe nichts entgegen.

Schwalbach (S. 280, 281): „Der Untergang des verjährten Rechts ist bewirkt durch Rechtsvorschrift, da die Umstände nicht eingetreten sind, die ihn — — verhindert haben würden." (Ebenso Rosenberg S. 23.)

Wendt ist der Meinung (S. 169), daß „Verjährung und Befristung keinen inneren Gegensatz enthalten".

Cosack (I S. 262): „Verjährung bedeutet, daß Rechte, wenn sie eine bestimmte Zeit hindurch nicht ausgeübt werden, an Kraft verlieren."

(S. 275): „Erlöschende Befristung: ein Recht erlischt nach Ablauf einer bestimmten Frist, sei es schlechthin, sei es unter der Voraussetzung, daß es innerhalb der Frist nicht ausgeübt worden ist."

Rosenberg (S. 17): „Gesetzliche Befristung ist das an dem dies ad quem eintretende, unmittelbar auf der Anordnung durch das Gesetz beruhende Erlöschen eines Rechts —, bedingt durch den Ablauf der Frist und durch die Nichtausübung oder Nichtvornahme einer Handlung durch den Berechtigten bezw. die Nichtanerkennung durch den Verpflichteten bezw. durch den Nichteintritt einer durch das Gesetz als fristwahrend anerkannten Tatsache."

Dernburg (B.R. I 504f.): „Sie — die Rechtsordnung — gibt .... den Rechten nur eine begrenzte Zeitdauer. Sie macht die Geltendmachung des Rechts innerhalb der festgesetzten Zeitspanne zu einer Voraussetzung seiner Existenz" (s. auch Grawein S. 49 hiezu!), „so daß (!) es mit Ablauf des Zeitraumes erlischt. Derartige Ausschluß- oder Präklusivfristen werden zum Teil durch Gesetz bestimmt .....

Allgemeinerer Natur ist die Verjährung. Die Mehrzahl der Rechte entsteht von Vorneherein ohne zeitliche Schranke. Aber wenn sie während gewisser Zeit nicht ausgeübt werden, erwächst dem Verpflichteten ihnen gegenüber das Recht,

sich gegen ihre Geltendmachung durch Berufung auf Verjährung zu verteidigen."

(S. 508): „Bei der Befristung wie der Verjährung ist das hauptsächlich wirkende Moment der Ablauf der bestimmten Zeit ohne Ausübung des Rechts."

Weyl (I S. 292) meint, „daß mit Eintritt des Schlußtermins das Recht ganz von selbst[1]) erlischt" (cf. Grawein S. 24), „während ein der Verjährung unterworfener Anspruch an sich eine zeitliche Begrenzung nicht hat und nur infolge der Untätigkeit des Berechtigten schließlich erlischt".

Kohler (Lehrb. d. B.R. I S. 240): „Verjährung ist eine Schwächung des Anspruchs infolge dessen, daß er nicht zur Geltung kam, obgleich er zur Geltung kommen konnte."

Strohal (a. a. O. S. 69) definiert die Ausschlußfrist, indem er sagt, „daß ein zu längerer Dauer befähigtes Recht erlischt, wenn der Berechtigte innerhalb einer bestimmten, kurzen, durch Erklärung der Gegenpartei nicht unterbrechbaren Frist etwas zu tun unterlasse".

Börner (a. a. O. S. 139): „Während die Verjährung eine an den Anspruch von Außen herantretende, entkräftende Tatsache ist, wird bei der Ausschlußfrist eine gemessene innere Daseinsgrenze gesetzt, mit deren Erreichung das Recht infolge mangelnder weiterer Lebenskraft erlischt." (Graweins Einfluß!)

Regelsberger (Pand. I S. 462): „Manchen Rechten ist sofort bei ihrer Entstehung ein zeitlich begrenztes Dasein beschieden." (S. 463): „Tilgungsursache ist der Ablauf der Zeit — — — man kann sagen: der Verbrauch der Lebenskraft." (Graweins Einfluss!)

Entsch. des Reichsgerichts in Z.-S. Bd. 27 S. 286: „Der Begriff der Verjährungsfrist bestimmt sich nach dem Begriff, den das Gesetz mit der Verjährung selbst verbindet und die Verjährung durch Nichtgebrauch setzt voraus, daß auf der einen Seite ein existentes materielles Recht steht, welchem auf der anderen Seite eine gleiche, entsprechende materielle Verpflichtung gegenübersteht, die durch den Zeitablauf infolge unterlassener Ausübung (sic!) des Rechts aufgehoben wird. Die Aufhebung einer Verbindlichkeit als Wirkung des Zeitablaufs (!) ist demnach das entscheidende Merkmal der Verjährung und damit auch der Verjährungsfrist im Gegensatz zur Ausschlußfrist, deren Nichteinhalten die Aufhebung von Befugnissen bewirkt, welchen entsprechende Verpflichtungen nicht gegenüberstehen."

[1]) Crome, System I S. 500 ebenso.

Vgl. hiezu auch Entsch. Bd. 3 S. 307. Entsch. des preuß. Obertribunals Bd. 6 S. 386, Bd. 40 S. 1, Bd. 83 S. 278:

„— daß auch Ansprüche u. s. w. nicht bloß Befugnisse (Kannrechte) befristet sein können, ist bekannt —."

Vgl. auch Entsch. Bd. 36 S. 76.

Ztschrft. Das Recht, her. v. Sörgel 1901 S. 354:

„Es ist ein Unterschied zwischen Verjährung und Klageausschlußfristen. Durch den Ablauf der Verjährungsfrist erlischt der trotz seiner Beeinträchtigung durch den Verpflichteten vom Berechtigten innerhalb der Verjährungsfrist nicht geltend gemachte Anspruch. Durch die Ausschlußfrist ist irgend ein Recht von Vorneherein in seinem Bestand auf einen gewissen Zeitraum beschränkt, mit dessen Ablauf es ohne Zutun eines Dritten und ohne daß damit notwendig eine materielle Verpflichtung eines Dritten aufgehoben würde, von selbst in Wegfall kommt." (cf. Grawein!)

Vgl. a. Urt. d. O.-L.-G. München vom 10. Mai 1901, Scherer, Ergänzungsband 2 S 130. Ferner: Urt d. bayer. oberst. Gerichtshofs vom 11. Jan. 1897 in Bl. f. Rechtsanw. Bd. 62 S. 145 f. und 1897 S. 404:

„Dieser Ausdruck „verjähren" (ist) . . . . . im Sinn von „erlöschen" zu verstehen."

Gareis (Komm. S. 227) zufolge ist die Ausschlußbefristung „eine vom Gesetz selbst aufgestellte auflösende Befristung, infolgederen ein Recht nach Ablauf einer bestimmten Frist — überhaupt und schlechthin erlischt oder deshalb von selbst untergeht, weil (!) es innerhalb der absolut bestimmten Frist nicht ausgeübt worden ist.

Eck (S 212 Anm. 3) bezeichnet Verjähren als „den Ausdruck des Schwindens oder Kraftloswerdens, das als Folge der Nichtausübung des verjährenden Rechts eintritt".

„Verjähren kann bei Einreden nur so viel heißen als „durch Zeitablauf wegfallen."

VI. Die durch gesetzliche Befristung geschaffene und bezweckte Rechtslage im besonderen.

1. Die durch gesetzliche Befristung geschaffene Rechtslage ist verschieden nach Objekt der Befristung und Funktion der Frist.

a) Rechtswirkende Befristung.

Die rechtswirkende Frist ist ein Tatbestandsmoment, das sich unabhängig vom menschlichen Willen mit Gewiß-

heit erfüllt. Die damit gegebene Sicherheit des Eintritts der Rechtswirkung läßt sich durch Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung der Frist abschwächen, durch Aufhebung der befristenden Bestimmung sogar ganz beseitigen.

Die Stellung des Berechtigten[1]) ist natürlich verschieden, je nachdem es sich um ein aufschiebend, ändernd oder auflösend befristetes Recht handelt. Am schärfsten tritt der Unterschied in der Wirkungsweise der drei Arten von Rechtsbefristung hervor, wenn die Befristung erfüllt, die Frist also abgelaufen ist. Dann haben wir bei aufschiebender und ändernder Befristung einen Vollberechtigten, bei ausschließender einen Rechtlosen. Die so geschaffene rechtliche Lage kann sich durch neue wirkende Tatsachen ändern;[2]) insbesondere verjähren[3]) die mit Fristablauf vorhandenen Rechte. Daß das mit Ablauf der aufschiebenden Frist vorhandene Recht verjährt (im Rechtssinn), ist selbstverständlich. Weniger augenscheinlich ist, ob das ändernd befristete Recht schon während des Fristlaufs mit Rechtswirkung verjährt. Mit Rücksicht darauf, daß ein solches Recht sich von Augenblick zu Augenblick inhaltlich ändert und daß ein inhaltlich sich gleichbleibendes Recht erst vom Augenblick des Fristablaufs besteht, wird man den Beginn der Verjährung (im Rechtssinn) auf diesen Zeitpunkt verlegen[4]) § 194 des B.G.B. bezieht sich also nicht auf Rechte, denen die ändernde Frist noch läuft.[5]) [6])

---

[1]) Der Vorteil des einen ist des andern Nachteil: das entstehende aufschiebend befristete Recht vernichtet möglicherweise ein anderes (Rechtskollision): § 973; das Untergehen eines auflösend befristeten Rechts bewirkt Entstehen eines andern. §§ 382, 1171.

[2]) Verzicht, Erbgang, Schaffung eines neuen Rechts für den Inhaber eines auflösend befristeten.

[3]) im Rechtssinn.

[4]) Gleiche Ansicht: Cosack I S. 264, Enneccerus-Lehmann I S. 311, Crome I S. 509, Endemann S. 389, Grawein S. 83, Hellmann S. 210, Holder Komm. S. 423, Gareis Komm. S. 238, Staudinger Komm. I S. 475. Dernburg B.R. I S. 513/4, wohl auch Planck S. 49, 249, Windscheid-Kipp I S. 482;

Abw. Matthiaß S. 283, Hellwig S. 7, Leonhard S. 243, Rehbein Komm. I S. 503, Kuhlenbeck, Von d. Pand. z. B.G.B. I S. 554, Dernburg Pand. § 146 Entsch. v. Reichsger. Bolze XIX Nr. 182.

[5]) Wer ändernd befristete Rechte für verjährbar im Rechtssinn hält, kann aus § 202 B.G.B. keinen Hemmungsgrund herleiten. Denn dieser spricht ausdrücklich von einem Recht zur Leistungsverweigerung. Ein solches liegt aber bei Einwendung der pluris petitio temporis nicht vor, sie ist einfache Bestreitung des behaupteten gegnerischen Rechts.

Ein solches Recht wird z. B. durch eine Art der Stundung geschaffen, wenn nämlich gegenüber dem weiter bestehenden fälligen Recht ein Leistungsverweigerungsrecht geschaffen wird vgl. Hellwig S. 8. Kein Recht dagegen, sondern nur die erwähnte Einwendungs-

b) Messende Befristung.

Die messende Befristung ist nicht wie rechtswirkende und qualifizierende eine Bestimmung, deren Erfüllung noch aussteht; sie bedeutet ja die Verleihung eines Rechts mit beschränktem, durch eine Frist gemessenen Inhalt. Von der Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung einer laufenden, wirkenden Frist ist somit nicht die Rede: das messend befristete Recht ist eben inhaltlich beschränkt verliehen. Nur eine Neuverleihung von Rechten[7]) könnte den begrenzten Rechtsgenuß des Rechtsinhabers vermehren.

Die durch messende Befristung eines Rechts bewirkte Einschränkung der Rechtsmacht kann durch Verjährung erhöht werden. Letztere wird zumeist mit der Entstehung des Rechts beginnen. Ausnahmebestimmungen wie in §§ 201, 1715 Abs. 3 S. 2 erklären sich aus der Absicht des Gesetzes, die Verjährungswirkung später eintreten zu lassen.

c) Qualifizierende Befristung.

Während die rechtswirkende Befristung den Eintritt einer Rechtswirkung von relativ leicht erfüllbaren Voraussetzungen abhängig macht, bedeutet die qualifizierende eine Erschwerung des Eintritts einer Rechtswirkung: nur die innerhalb der qualifizierenden Frist liegende Tatsache erzeugt die Wirkung. Ob sie innerhalb der Frist zu liegen kommt, ist ungewiß, ungewiß darum auch der Eintritt der Wirkung. Welcher Art diese Wirkung ist, hängt[8]) von der besonderen

möglichkeit schafft die andre Art der Stundung, die dem noch nicht fälligen Recht die Frist verlängert. Vgl. a. Hölder Ztschrft. f. Zivilproz. Bd 29 S. 84, der nur die zweite Art der Stundung beachtet; ferner Hölder Arch. f. ziv. Prax. Bd. 93 S. 93.

[6]) Daß auflösend befristete Rechte nicht verjähren, hat seinen Grund zwar nicht in der Unmöglichkeit des Verjährens, folgt aber aus der Erwägung, daß es unnötig ist, an das Bestehen des Rechts während der auflösenden Frist verjährungsähnliche Wirkungen zu knüpfen, nachdem schon der Ablauf der leeren Frist das Recht vernichtet. Auflösende Befristung und Verjährung wird das Gesetz also nur nacheinander anwenden, vgl. § 801, erst das Recht, dessen Präklusion aufgehoben ist, verjährt mit rechtlicher Wirkung.

[7]) Im Effekt kommt diese einer Aufhebung der ersten Bestimmung, der messenden Befristung, nahe.

[8]) Auf der besonderen Gestaltung des B.G.B. beruht es, daß die Verjährung ein Leistungsverweigerungsrecht und nicht den Untergang des verjährenden Rechts bewirkt, daß jenes Recht gerade vom Berechtigten geltend zu machen ist (vgl. Wendt S. 174, Hölder S. 71, 107, 111 ff.).

Darum darf man aus dem Wortlaut von Art. 83 W.O. auch nicht einen Grund für die Behauptung der Identität von Verjährung und auflösender Befristung ableiten. Wenn man als Wirkung der Wechsel

Gestaltungsweise des Gesetzes ab und berührt das Wesen der qualifizierenden Befristung nicht. Wie auch eine künftige Gesetzgebung z. B. die Wirkung der Verjährung gestalten mag,[9]) die Verjährung wird dadurch der rechtswirkenden, speziell der auflösenden Frist im wesentlichen weder näher gebracht noch weiter entfernt.

2. Der vom Gesetz[10]) mit der Befristung verfolgte Zweck ist kein einheitlicher und je nach den Umständen des Einzelfalls verschieden[11]). Häufig bezweckt die Rechtsordnung, durch Setzung einer Frist die Entstehung der Rechtsmacht hinauszuschieben oder ihre Dauer einzuschränken.[12]) Unter Umständen sind die befristenden Vorschriften mit zwingender Kraft ausgestattet. Bisweilen geschieht dies ausdrücklich,[13]) sonst kann nur die Untersuchung des Einzelfalls ergeben, ob diese Absicht vorliegt. Dabei können sich Zweifel erheben. So ist es z. B. nicht zweifellos, ob die Frist des Anfechtungsrechts von § 123 abkürzbar ist, während ihre Verlängerung und Vereinbarung von Hemmungsgründen speziell auch mit Hinsicht auf § 124 Abs. 2 schlechthin zulässig erscheint.[14]) Ehrlich (S. 84) hält die Bestimmung des § 193 für zwingend, Cosack (Lehrb. I S. 228)[15]) nicht. Keinerlei Abänderung vertragen, soweit sie das Gesetz nicht ausdrücklich gestattet, die befristenden Vorschriften der §§ 1339, 1350, 1594.

Handelt es sich um nicht zwingende Vorschriften, so können durch Parteiwillkür in jeder Hinsicht Änderungen

---

verjährung Untergang des Anspruchs annimmt, hat man noch keinen Grund, sie für eine auflösende Frist zu erklären. Gleiche Wirkungen setzen nicht gleiche rechtliche Ursachen voraus. Graweins Versuch, die Wechselverjährung als auflösende Frist hinzustellen, wird schon durch die bloße Bezeichnung des Gesetzes (Verjährung widerlegt, s. unsre früheren Ausführungen. Übrigens setzt Art. 83 W.O. die Wirkung der Verjährung wohl voraus, vgl. Hölder S. 108, vgl. ferner: Grünhut, Lehrb. d. W.R. S. 425, Staub, Komm. z. W.O. S. 183 f., Denkschr. z. H.G.B. zu Art. 8 Nr. 2 E.G. z. H.G.B.

[9]) Vgl. die schweren Bedenken gegen die derzeitige Gestaltung der Verjährungswirkung bei Heymann, Vorschützen der Verjährung S. 141 f, Hölder S. 109 f, Wendt S. 173; ferner noch Regelsberger, Jahrb. f. Dogm. Bd. 41 S. 328, Grawein S. 126 ff., Eisele, Jahrb. f. Dogm. Bd. 31 S. 379, Hellwig S. 8, Friedenthal, Einwand und Einrede S. 122 f., Hellmann, Jahrb. f. Dogm. Bd. 31 S. 19.

[10]) Vgl. hiezu Grawein S. 207 ff., S. 235 ff.; Motive I S. 512, 516; Ehrlich, Das zwingende und nicht zwingende Recht im B.G.B. S. 48, 67 ff., 82 ff.

[11]) Nicht selten befristet das Gesetz auch, ohne daß ein gewollter Zweck erkennbar wäre, vgl. Wendt S. 166.

[12]) Vgl. a. Motive z. E.G. S. 254.

[13]) Vgl. syst. Übersicht, auch H.G.B. § 687, Z.P.O. § 223[2], 224.

[14]) S. a. Ehrlich a. a. O. S. 82.

[15]) Vgl. a. Cosack, Lehrb. d. H.R. S. 272 (5. Aufl.).

getroffen, Fristen verkürzt und verlängert, Hemmungs-, Unterbrechungsgründe vorgesehen und beseitigt, die rechtswirkende in eine qualifizierende verwandelt, neben das messend befristete Recht oder an seine Stelle ein besseres gesetzt werden. Selbstverständlich kann durch Rechtsgeschäft Verjährung mit der gesetzlichen Wirkung vorgesehen werden, und nur die Verkennung des Wesens der Verjährung konnte die gegenteilige Ansicht zeitigen.[1])

VII. Beginn und Dauer der Fristen[2]).

1. Rechtswirkende Frist.

Den Zeitpunkt des Beginns einer rechtswirkenden Frist wird das Gesetz mit Rücksicht auf die Umstände des Einzelfalls, im Übrigen aber völlig frei bestimmen.[3]) Gerade hier besitzt[4]) es ein Mittel, um den starren Charakter der rechtswirkenden Befristung zu mildern, persönliche Verhältnisse zu berücksichtigen, zu individualisieren.

Der Beginn der Frist wird notwendig durch ein in der Zeit sich vollendendes Ereignis, also nicht rein temporal, bezeichnet. Das ist im Wesen der Zeit begründet. Will man sie messen, so muß als Ausgangspunkt ein Ereignis in der Zeit benützt werden, auch eine bloße Kalenderbestimmung knüpft an solche Ereignisse an. Das Ende der Frist läßt sich dagegen unmittelbar durch rein temporale Bestimmungen bezeichnen. Die echte Befristung ist ja eben die Setzung einer dermaßen abgegrenzten Frist.

Die einzelnen, den Fristbeginn bezeichnenden Ereignisse pflegt das Gesetz den Umständen des Einzelfalls zu entnehmen.[5])

So wenig sich somit eine allgemeine Regel hinsichtlich des Beginns aufstellen läßt, so wenig hinsichtlich der Dauer[6])

[1]) Mot. I S. 345.

[2]) Vgl. insbesondere zu diesem Abschnitt die system. Übersicht.

[3]) Nur auf Grund seiner verfehlten Konstruktion der Präklusion konnte Grawein zu der Ansicht kommen, mit Entstehung des auflösend befristeten Rechts müsse auch die Frist laufen (S. 79 ff.).

[4]) Vgl. Wendt S. 173.

[5]) Bei auflösender Befristung beginnt die Frist nicht selten mit Rechtsentstehung, oft aber auch später: mit Kenntnisnahme des Berechtigten von der Entstehung seines Rechts oder anderen Ereignissen.

[6]) In besonderer Weise wird die Fristdauer bei Befristung mit „sofort", „alsbald" bestimmt. Hier werden Fristen von kürzester Dauer in einer Weise vorgesehen, die dem Ermessen Spielraum läßt (vgl. Wendt 198). Wo das Gesetz von sofort spricht liegt übrigens oft keine Befristung vor, sondern die Bestimmung, es solle sich eine Wirkung ohne Unterbrechung, sine intervallo — also ohne daß eine Frist auch nur kürzester Dauer dazwischen liege — an gewisse Ereignisse anschließen. Anders Wendt S. 198 ff. Vgl. im Übrigen die syst. Übersicht.

der Fristen, die von erheblich kurzen Maßen (vgl. sofort, alsbald) bis zu einer Vielheit von Jahren schwankt. Die Versuche, eine allgemeine Regel aufzustellen,[1]) beruhen auf der Verkennung der Tatsache, daß das Gesetz bei Befristung da zu individualisieren bestrebt ist, wo es dies allein kann, nämlich hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Fristen, soferne es nicht durch andere Bestimmungen[2]) in die Rechtswirksamkeit der unerbittlich ablaufenden Frist eingreifen will. Jene Versuche wollen somit zusammenfassen, was grundsächlich auseinanderstrebt.

2. Messende Frist.

Der Beginn der messenden Frist gibt an, für welchen Zeitpunkt zuerst etwas verlangt werden kann. Die Normierung dieses Augenblicks ist nach den Verhältnissen des Einzelfalls verschieden. Gleich wechselnd ist die Dauer der messenden Fristen, von ihrer Länge hängt das Maß der verliehenen Rechtsmacht ab.

3. Qualifizierende Frist.

Früherer oder späterer Beginn der qualifizierenden Frist ist identisch mit der früheren oder späteren Möglichkeit, daß eine Tatsache rechtswirkend werde, und damit, daß eine Rechtswirkung eintrete. Je länger die Komplementfrist und je kürzer die Inzidentfrist, desto mehr ist der Eintritt der Rechtswirkung erschwert; bei kürzerer Komplementfrist und längerer Inzidentfrist hinwiederum steigert sich die Aussicht auf ihren Eintritt. Dem Gesetz sind also reichlich Mittel zur Betätigung verschiedenster Zwecke geboten.

VIII. Die Hinausschiebung des Fristablaufs durch Hemmung, Verlängerung, Unterbrechung der Fristen.

Mit einer Befristung verbindet das Gesetz nicht selten weitere Bestimmungen, die sich auf den Lauf der Fristen beziehen und bezwecken, ihren Ablauf hinauszuschieben. Dieser Zweck kann auf verschiedenen Wegen erreicht werden: das Gesetz bestimmt:

1. solange ein gewisses Ereignis vorliegt, soll die ablaufende Zeit ihrer Funktion entkleidet sein: Hemmung der Frist;

[1]) So Grawein S. 79 ff., Rosenberg S. 69 f., der „eine allgemeine Regel“ hinsichtlich des Beginns mit „Generalausnahme“ (S. 70) und sonstigen Ausnahmen aufstellt

[2]) Hemmung, Unterbrechung s. später.

2. mit Eintritt eines gewissen Ereignisses soll der ganze bisher abgelaufene Teil der Frist seiner Funktion entkleidet sein, mit Eintritt eines weiteren Ereignisses die Frist neu beginnen: Unterbrechung der Frist;

3. bei Eintritt eines gewissen Ereignisses soll der Ablauf der Frist später, als ursprünglich bestimmt, eintreten, ohne daß aber der Lauf der Frist seiner Funktion entkleidet wird (tempus continuum): Verlängerung der Frist.

Die Ereignisse, an welche die betreffenden Wirkungen geknüpft sind, heißen Hemmungs-, Unterbrechungs-, Verlängerungsgründe.

Die Bestimmung von Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung hat nur bei qualifizierender und rechtswirkender Befristung Sinn, nicht aber bei messender Befristung,[1]) da die Funktion der Frist hier ja lediglich darin besteht, anzuzeigen, wie viel an Rechtswirkung erzeugt wurde. Will die Rechtsordnung das Maß der Rechtswirkung erhöhen, so muß eben die Erzeugung neuer Wirkungen vorgesehen werden.

Daß jede rechtswirkende und qualifizierende Frist schlechthin gehemmt, unterbrochen und verlängert werden kann, ergibt sich aus unseren Ausführungen ohne Weiteres, wird bisher aber noch nicht allgemein anerkannt, wenn schon die Ansicht Grawein's, eine auflösende Frist sei stets unhemmbar und ununterbrechbar, verworfen wird.

Insbesondere pflegt man die Unterbrechbarkeit als eine Eigentümlichkeit der Verjährung hinzustellen[2]) und zu übersehen, daß die Verjährung unterbrochen wird, weil die qualifizierende Frist, die sog. Verjährungsfrist unterbrochen wird: wenn diese ihrer qualifizierenden Funktion entkleidet wird, ist die notwendige Folge die, daß auch die nun nicht innerhalb der rechtserheblichen Frist liegende Tatsache des Verjährens rechtlich außer Betracht bleibt,[3]) daß die Verjährung „unterbrochen" wird. Auch ist es zu verwerfen, wenn von der Strenge, i. e. Unhemmbarkeit und Ununterbrechbarkeit der auflösenden Frist in dem Sinn gesprochen wird, daß Hemmung und Unterbrechung mit dem Wesen der Befristung unvereinbar seien.[4])

[1]) Vgl. die syst. Übersicht, die keine messende Befristung enthält, neben der vom B.G.B. eine Hemmungsbestimmung etc. getroffen wäre.

[2]) Vgl. Strohal a. a. O. S. 67, 74; Hölder 107, Rosenberg S. 110 f., Reuter S. 45, wohl auch Biermer S. 18.

[3]) Vgl. die Ausdrucksweise des B.G.B. §§ 205, 207.

[4]) Nicht deutlich erkennbar, ob das eine oder andre gemeint ist, z. B. bei Kohler Lehrb. I S. 261, Hachenburg Vortr. S. 300, Ehrenberg a. a. O. S. 311, Reuter S. 45 („prinzipiell weder hemmbar noch unterbrechbar"); Matthiaß Lehrb. I S. 289, Riezler Komm. S. 525, Weyl I S. 299.

Eine jede qualifizierende und rechtswirkende Frist kann, was das Wesen dieser Fristen anbelangt, gehemmt, unterbrochen oder verlängert werden. Jedoch müssen, damit Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung im Einzelfall eintreten können, diese durch eine ausdrückliche Bestimmung des Gesetzes neben der Befristung vorgesehen werden. Ohne eine solche Bestimmung können sie nicht eintreten[1]; denn mit der fristsetzenden Bestimmung (Befristung) selbst, ist noch kein Hemmungsgrund u. s. w. vorgesehen.[2])

Und wenn wirklich ein solcher vorgesehen wird, ist zu prüfen, auf welche Fälle sich der Inhalt der Bestimmung bezieht. So ergibt z. B. eine genaue Prüfung der Bestimmung des § 193 des B.G.B., daß sie in den Fällen der Verjährung nicht Platz greifen darf. Sie bezieht sich nur auf solche qualifizierende Fristen, innerhalb deren eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist. Die in Verjährungsfällen qualifizierend befristete Tatsache ist dagegen das Altern eines Rechts, also weder eine abzugebende Erklärung noch ein Leistensollen, überhaupt kein Vorgang, sondern ein Zustand.[3])

Die Gründe, die das Gesetz zur Bestimmung von Hemmungs-, Unterbrechungs-, Verlängerungsgründen veranlaßt, ergeben sich aus der Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse der durch die Erfüllung der Befristung Betroffenen[4]) und aus den Zwecken der einzelnen Rechtsinstitute, wie Verjährung und Ersitzung.[5]) Andrerseits unterläßt es, der-

[1]) Es liegt außerhalb des Themas, darauf einzugehen, welche Wirkung Ereignisse, welche im einen Befristungsfall als Gründe der Unterbrechung z. B. vorgesehen sind, im andern Falle besitzen, wo sie nicht als solche vorgesehen sind. Es sind dies eben die Wirkungen, die stets mit solchen Ereignissen verbunden sind, s. Grawein S. 101 ff.

[2]) Wenn freilich, wie bisher dies verwerflicher Weise geschah, bei Konstruktion der Verjährung mit den Unterbrechungsgründen u. s. w., mit dem Stillschweigen des Berechtigten ev. auch des Verpflichteten operiert wird, liegt es nahe, auch § 193 Platz greifen zu lassen, vgl. Cosack, Lehrb. I S. 270 u. a., vgl. hiezu auch Entscheidungen des Hanseat. Oberlandger. (Hamburg) v. 10. Juni 1902, Hans. Ger.-Ztg. 1902 S. 214, Scherer, Gesetzgbg. des deutschen Reichs I 3. Erg.-Bd. S. 149.

[3]) Dies gilt besonders gegen Wendt: S. 169 ff., Strohal a. a. O. S. 72; gleicher Ans. wie der im Text vertr. sind: Riezler S. 525, Rosenberg S. 101 ff. Vgl. a. Motive I S. 347, Cosack I S. 275, Dernburg B.R. I S. 508, Hellmann S. 220, Entsch. d. R.-G. Bd. 48, S. 164.

[4]) Vgl. a. Prot. d. 1. Komm. S. 11, 647/8.

[5] Auf die einzelnen Tatsachen, die zu Hemmungsgründen u. s. w. erhoben werden, wie höhere Gewalt, Stillstand der Rechtspflege u. s. w. braucht nicht des Näheren eingegangen zu werden. Vgl. die generelle und spezielle Bestimmung solcher Gründe in den §§ d. B.G.B.: 193, 203, 802, 1571; 208, 477, 206 7, 1952; H.G.B. 407; Z.P.O. 223, 207, 249.

artige Bestimmungen zu treffen, in Verfolgung bestimmter Zwecke, so bei auflösender Befristung manchmal,[1]) insbesondere aber bei Inzidentbefristung, wo die Hemmung oder Unterbrechung eine übermäßige Erschwerung des Eintritts der Rechtswirkung nach sich ziehen würde. Nicht selten ist aber auch ein gerechtfertigter Grund für die Unterlassung von Hemmungsbestimmungen u. s. w. im B.G.B., wie besonders Wendt (S. 169 ff.) nachweist, nicht zu finden und scheint eine häufigere Anwendung dieser Bestimmungen aus Billigkeitsgründen geboten.

Aus den Begriffen der Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung ergibt sich eine bedeutsame Folgerung für die Konstruktion der gesetzlichen Befristung. Nur etwas, was bereits gegeben ist, läßt sich hemmen, unterbrechen, verlängern; die Frist muß also schon gegeben, die Befristung erfolgt sein, wenn eine Fristhemmung u. s. w. stattfinden soll. Das Wesen der gesetzlichen Befristung läßt sich somit im Prinzip nicht mit Hilfe der Begriffe der Hemmung u. s. w. erklären. Hemmung u. s. w. *setzen* die Befristung *voraus*. So wenig wie der Begriff der Befristung sich durch die Begriffe der Hemmung u. s. w. erklären läßt, so wenig die Verjährung. Auch unter diesem Gesichtspunkte sind demnach die Konstruktionsversuche der Verjährung oder Befristung bei Grawein und andern[2]) zu verwerfen.

IX. Aufhebung der gesetzlichen Befristung.

Wie jede gesetzliche Bestimmung, so kann die gesetzliche Befristung nachträglich aufgehoben werden: gewisse Umstände — Aufhebungsgründe — besitzen zufolge Gesetzesvorschrift die Wirkung, daß fortab die Setzung der Frist als nicht geschehen zu betrachten ist.

Die Aufhebungsgründe zerfallen in zwei Gruppen:

1. Aufhebungsgründe, welche die aufhebende Wirkung zufolge allgemeiner Rechtsvorschrift besitzen: *generelle* Aufhebungsgründe.

2. Aufhebungsgründe, welche ihre Wirkung zufolge besonderer Vorschrift im Einzelfall besitzen: *spezielle* Aufhebungsgründe.

---

[1]) Siehe Übersicht.

[2]) Z. B.: Strohal S. 69, 74; Grawein S. 55; Rosenberg S. 17 u. a., s. Literatur Abschn. V a. E.

Überdies ist es inkonsequent, wenn Grawein als Tatbestand der Verjährung das Nichteintreten allein der Unterbrechungsgründe ansieht; konsequenterweise müßte er auch den Nichteintritt der Verlängerungs- und Hemmungsgründe mit in Betracht ziehen.

Im ersteren Fall handelt es sich um Ereignisse, die die Befristung gegenstandslos machen [1]), im andern Falle um Ereignisse, die je nach dem Falle der Befristung wechseln und sich grundsätzlich nur mit Rücksicht auf die an sie geknüpfte aufhebende Wirkung unter einen Gesichtspunkt bringen lassen.[2])

Der Unterschied zwischen generellen und speziellen Aufhebungsgründen zeigt sich in folgenden Fällen:

Die Besitzansprüche der §§ 861, 862 sind auflösend befristet. Werden sie vor Fristablauf durch den Besitzstörer freiwillig erfüllt, so gehen sie durch ihre Verwirklichung — unter. Damit wird der Präklusion das Objekt entzogen, an dem sie sich betätigen sollte. § 864 sieht aber noch einen besonderen Aufhebungsgrund vor: Klagerhebung, die innerhalb einer qualifizierenden Frist von einem Jahr stattfindet, soll die auflösende Befristung aufheben. An sich hätte sie diese Wirkung nicht.

Das Recht auf Scheidung erlischt nach § 1570 durch Verzeihung; damit wird auch die auflösende Befristung gegenstandslos. Klagerhebung dagegen hebt sie nur zufolge der besonderen Vorschrift auf.

Das Recht, durch Erklärung innerhalb einer gewissen Frist[3] die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts herbeizuführen, geht durch ihre Abgabe[4]) unter: Verwirklichung eines Kannrechts.

Allen Aufhebungsgründen ist, wie den Hemmungs-, Unterbrechungs- und Verlängerungsgründen gemeinsam, daß

[1]) Auflösend befristete Rechte, die durch Verwirklichung untergehen, z. B. werden verwirklicht, Forderungsrechte, Kannrechte. Die (qualifizierende) Verjährungsbefristung verliert ihren Gegenstand dadurch, daß das verjährende Recht untergeht. Das Bodmereidarlehen wird vor Ablauf der ändernden Frist (H.G.B. 687) zurück gezahlt.

[2]) Häufig ist ein Aufhebungsgrund die Klagerhebung (§§ 864, 1574, 1596 z. B.). Aufhebungsgründe kraft besonderer Vorschrift sind ferner z. B. in § 801 die Verlegung des Inhaberpapiers, in § 973 Bekanntwerden eines Empfangsberechtigten, § 981 Anmeldung eines Empfangsberechtigten.

Der Aufhebungsgrund wird oft mit Wendungen wie: „es sei denn daß", „wenn nicht", „soferne nicht" eingeführt; doch ist dies natürlich nicht immer der Fall, vgl. §§ 1565 bis 1571, wo bestimmt wird, daß die Befristung des Scheidungsrechts durch Klagerhebung aufgehoben wird.

[3]) Das ist gleichbedeutend mit: Erfüllung einer Inzidentbefristung.

[4]) Als Besonderheit sind diejenigen Aufhebungsgründe zu erwähnen, die infolge Verwirklichung von Rechten auf Aufhebung entstehen, so z. B. gewährt § 864 das Recht, durch Klagerhebung die auflösende Befristung der Besitzansprüche aufzuheben.

Diese Rechte sind stets auflösend befristet. Denn ihr Inhalt ist durch Vornahme einer Handlung während einer bestimmten Frist — durch Erfüllung einer Inzidentbefristung wird die Aufhebung bewirkt. Ihre Erfüllung wird aber mit Ablauf der Inzidentfrist unmöglich:

die ihnen zu Grund liegenden Tatsachen inzidenter befristet sind, d. h. die spezifische Wirkung nur haben, wenn sie innerhalb der von den aufzuhebenden Bestimmungen gesetzten Fristen eintreten.

Die Aufhebung der gesetzlichen Befristung wurde bisher in ihrem Wesen nicht erkannt. So identifiziert sie Wendt (S. 173) ohne Weiteres mit der Unterbrechung, ohne zu bemerken, daß bei dieser der bisher abgelaufene Teil der Frist seine rechtliche Erheblichkeit verliert und überdies die Frist dann neu zu laufen beginnt, während bei der Aufhebung natürlich der bisher abgelaufene Teil der Frist ebenfalls unerheblich ist, jedoch keine neue Frist beginnt, weil die Befristung ja nicht mehr besteht.[5])

Weiterhin übersah man, daß es sich hier um eine Bestimmung handelt, die ebenso wie die Bestimmung von Hemmung, Unterbrechung und Verlängerung der Fristen eine Befristung als gegeben voraussetzen. Es geht nicht an, die auflösende Befristung mit Hilfe des Aufhebungstatbestands zu definieren als den Untergang eines Rechts wegen Nichtvornahme gewisser Handlungen.[6]) Die Ansprüche der §§ 861, 862 gehen nicht unter, weil ein Jahr lang nicht geklagt wurde, sondern durch Ablauf der leeren Frist. Klagt aber der Inhaber, so wird dadurch die Bestimmung der auflösenden Frist aufgehoben: die Bestimmung der Aufhebung ist für die Befristung eine auflösende Bedingung.

Dieser Bedingung in einer Definition der Befristung Erwähnung zu tun, ist störend und unnötig,[7]) das Wesentliche der Befristung tritt ohne Erwähnung dieser Bedingung und dann auch klarer zu Tage.

---

mit Eintritt dieser Erfüllungsunmöglichkeit, also mit Ablauf der Frist, geht aber jenes Recht unter.

Die Frist ist demnach auflösend für das Recht und qualifizierend für die Tatsache der Vornahme der betr. Handlung. Siehe auch oben unter „Gegenstand der qualifizierenden Befristung".

Diese Rechte auf Aufhebung werden vom Gesetz mit der Befristung verliehen, von deren Bestehen sie abhängen. Gleiches gilt für die eventuell gegebenen Kannrechte auf Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung einer Frist.

[5]) Klagerhebung in den Fällen des § 864 z. B. bewirkt nicht Unterbrechung der Frist, sondern Aufhebung der Befristung.

Im Resultat gleich: Rosenberg S. 110.

[6]) So Wendt S. 152 Anm. 80 sub. 1b Zeile 7 v. u., Rosenberg S. 17, 23. Er geht darin, den Tatbestand einer Rechtswirkung mit Hilfe von ihn durchkreuzenden Tatsachen zu erklären, am weitesten.

Siehe ferner Literatur sub. V a. E.

[7]) Man vergleiche z. B. Rosenbergs Definitionen der Verjährung und gesetzlichen Befristung.

X. Beweislast.

1. Rechtswirkende Befristung.

Wer eine durch Fristablauf erzeugte Rechtswirkung — insbesondere Rechtsentstehung und Untergang sowie inhaltliche Änderung[1]) — zur Grundlage seines prozessualen Angriffs macht, hat nach allgemeinem Grundsatz außer dem Eintritt der übrigen Voraussetzungen der Rechtswirkung, zu behaupten und zu beweisen, daß die Frist abgelaufen sei.

Auf die besonders häufigen Fälle der auflösenden Rechtsbefristung angewandt, ergibt dieser Grundsatz folgende Konsequenzen: wenn der Beklagte behauptet, das Recht des Gegners sei gesetzlich auflösend befristet und die Frist bereits abgelaufen, so braucht er nicht die gesetzliche Befristung zu beweisen — jura novit curia —, wohl aber den Fristablauf als die rechtsvernichtende Tatsache, insbesondere den Zeitpunkt des Eintritts der Tatsache, an die der Fristbeginn gebunden ist. Ob diese Tatsache die Entstehung des auflösend befristeten Rechts ist oder die Kenntnis von seiner Entstehung oder sonst eine Tatsache, begründet keinen Unterschied in der Beweislastverteilung.

Abzulehnen ist somit eine Verteilung, die dem Kläger (Berechtigten) nicht nur den Nachweis der Voraussetzungen des Rechtsbestands, sondern auch noch den Nachweis, daß die Frist noch nicht abgelaufen ist, dann aufbürdet,[2]) wenn die Frist mit Rechtsentstehung zu laufen beginnt.

Hölder begründet letztere Verteilung damit, daß die Zweifelhaftigkeit der Zeit der Rechtsentstehung nicht der Person zu gute kommen dürfe, die sich auf das nachgewiesenermaßen entstandene Recht berufe (S. 96). Wäre dies richtig, so käme man zu den unhaltbaren Schlusse: wenn ein Ereignis in der Zeit rechtsvernichtende Tatsache und der Zeitpunkt seines Eintritts mangels Beweises zweifelhaft ist, soll dies unbestrittenermaßen dem Beklagten schaden; wenn aber eine leere Frist rechtsvernichtend ist, soll die Zweifelhaftigkeit des Zeitpunkts ihres Beginns dem Beklagten nützen.

Der Fortbestand eines nachgewiesenermaßen entstandenen Rechts ist eben anzunehmen, auch wenn seine vernichtende Tatsache die leere Zeit ist! Es läßt sich kein Grund finden, warum der Berechtigte (Kläger) den Nichteintritt der ver-

[1]) Es ist eine pluris petitio temporis, wenn der Inhaber eines ändernd befristeten Rechts vor Ablauf der Frist sofortige Erfüllung des Rechtsinhalts von Verpflichteten verlangt.

[2]) Zu dieser Verteilung gelangt Grawein auf Grund seiner verfehlten Konstruktion der Präklusion (S. 181 ff.).

nichtenden Tatsache niemals außer gerade dann zu beweisen hätte, wenn diese die leere Zeit wäre.

2. Messende Befristung.[1])

Bei Streit über den Inhalt des messend befristeten Rechts ergibt sich sein Umfang aus dem Gesetz, jura novit curia. Erhebt sich Streit über die Erfüllung des nachgewiessenermaßen entstandenen Rechts, so ist der Verpflichtete nach allgemeiner Regel beweispflichtig, da dann rechtsvernichtende Tatsachen in Frage stehen. Ob der Berechtigte innerhalb oder außerhalb einer Frist stehe, kann hier gar nie Gegenstand einer Beweisführung sein, da die Frist nur Rechtsmesser kraft Gesetzesvorschrift ist. Sie zeigt eben lediglich an, wieviel Rechtens verliehen wird, ohne Entstehungs- oder Untergangsgrund des Rechts zu sein.

3. Qualifizierende Befristung.

a) Komplementbefristung.

Wer sich auf eine Rechtswirkung beruft, die durch Erfüllung einer Komplementbefristung bedingt ist, muß behaupten und beweisen, daß die qualifizierend befristete Tatsache die Frist ausfülle, somit

1. wann das den Fristbeginn bezeichnende Ereignis eintrat,
2. daß mit Beginn und während der ganzen Frist die Tatsache bestand.

Letzterer Beweis kann gesetzlich dahin erleichtert sein, daß nur Bestehen der Tatsache zu Beginn und Ende der Frist[2]) ev. auch nur zu Beginn[3]) nachgewiesen werden muß und daß dann das Vorliegen der Tatsache während der ganzen Frist angenommen wird.

Nach allgemeiner Regel müßte, wer die Rechtswirkung der Verjährung geltend macht, behaupten und beweisen,

1. wann das den Beginn der Verjährungsfrist bezeichnende Ereignis eintrat,
2. daß das Verjähren des Rechts die Frist ausfüllt, m. a. W., daß das Recht während der ganzen Frist bestand.

Statt des zweiten Nachweises genügt aber der Nachweis, daß das Recht zu Beginn der als abgelaufen zu beweisenden Frist bestand (ev. entstand).

---

[1]) Graweins Ausführungen (S. 183 ff.) passen auch nicht auf die messende Befristung, die er mit der auflösenden identifiziert.

[2]) So bei Ersitzung, „dem Altern", Verjähren des Besitzes § 937 B.G.B.

[3]) So bei Verjährung.

Diese Erleichterung ergibt sich aus folgenden Gründen als berechtigt: ein Recht besteht solange, als kein Untergangsgrund eingetreten ist; Untergangsgründe aber hat der Rechtsgegner zu beweisen. Nicht kann dem Rechtsinhaber zugemutet werden, neben den Voraussetzungen des Bestands seines Rechts auch noch den Nichteintritt der Untergangsgründe zu beweisen.[1]) Keinen Untergangsgrund *während des Fristablaufs*[2]) aber macht der Rechtsgegner geltend, der sich auf Verjährung beruft. Somit liegt es nahe, das Recht als während der Frist bestehend anzunehmen.[3])

Auch hier ist wie bei der auflösenden Frist eine Beweislastverteilung abzulehnen, die, wenn die Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkt der Rechtsentstehung beginnt, diesen Zeitpunkt zu beweisen dem Kläger (Rechtsinhaber) aufbürdet. Bezeichnet doch dann der Zeitpunkt der Entstehung den Beginn der qualifizierenden Frist, bei deren Ausfüllung durch die befristete Tatsache gegenüber dem verjährten Recht ein Gegenrecht entsteht ev. auch sein Untergang eintritt.[4]) Das vorzüglichste Interesse an

[1]) Es ist nun aber durchaus nicht der Nachweis des Nichteintritts eines Untergangsgrunds, wenn der Inhaber eines Rechts, das einen *gegenwärtig* bestehenden Zustand beim Rechtsgegner voraussetzt, diesen Zustand als bestehend beweisen muß. Denn dieses Recht wurde eben nur verliehen, weil jener Zustand eintrat, und besteht nur fort, weil jener besteht. Diesen Zustand muß der Berechtigte als Voraussetzung seines gegenwärtigen Rechts nachweisen. Solche Rechte sind z. B. das Recht des Vaters auf Kindsherausgabe (§ 1632), gewisse dingliche Rechte, nicht aber diese allein, wie Hölder S. 96 behauptet.

[2]) Ist die Wirkung der Verjährung Rechtsuntergang, so tritt dieser ja erst *mit Fristablauf* ein.

[3]) Die Grundsätze der Beweislastverteilung sind selbstverständlich bei unsrer Konstruktion der Verjährung die gleichen für relative wie absolute, insbesondere dingliche Rechte und solche, welche einen Zustand beim Rechtsgegner voraussetzen (siehe Anm. 1). Es ist nur eine Folge der eigentümlichen Natur der letzteren Rechte, daß der *Berechtigte sich begnügen kann*, den Zustand beim Gegner als *gegenwärtig* zu beweisen, und daß dieser, wenn er Verjährung vorschützt, *den Zeitpunkt der Entstehung* beweisen muß. Unzutreffend ist somit Hölders Behauptung (S. 97): „Im Gegensatz zur Verjährung anderer Ansprüche gehört die Verjährung dinglicher . . . zu den Wirkungen, die eintreten, weil eine bestimmte Tatsache . . . in eine Summe von Tagen gefallen ist."

[4]) Den Gesichtspunkt der „Gebrechlichkeit eines Rechtsverhältnisses" für jene verwerfliche Beweislastverteilung machen geltend: Grawein S. 184, Rosenberg S. 135 mit Berufung auf Regelsberger I S. 695). Dieser Begriff ist aber juristisch nicht brauchbar. Wie sollte man die einzelnen Grade der Gebrechlichkeit unterscheiden? Ist ein auflösend mit dreißig Jahren befristetes Recht auf ausschließliche Verfügung „gebrechlicher" als ein unbefristetes Forderungsrecht oder ein unverjährbares Recht? Der Begriff der Gebrechlichkeit ist ebensowenig verwendbar wie die Graweinsche Zumessungstheorie.

dem Nachweis dieses Zeitpunkts muß der Rechtsgegner besitzen.

Nur eine derartige Beweislastverteilung entspricht auch der Billigkeit, ohne die praktische Bedeutung der Verjährungsbestimmungen lahmzulegen: Würde man dem Berechtigten den Nachweis des Entstehungszeitpunkts seines Rechts aufbürden, so hätte der Beklagte (Verpflichtete) lediglich den Ablauf der Frist seit jenem Zeitpunkt darzutun: eine übermäßige Begünstigung des Beklagten! In den andern Fällen aber, wo die Frist mit einem andern Ereignis als der Rechtsentstehung beginnt, müßte unbestreitbar der Beklagte den Eintrittszeitpunkt beweisen, wäre also gegenüber dem ersten Falle viel schlechter gestellt.

Andrerseits ist es nicht zuviel verlangt, wenn der Beklagte den Eintritt des den Verjährungsbeginn bezeichnenden Ereignisses beweisen soll, bedeutet ja doch schon die Möglichkeit, die Verjährung mit ihren Wirkungen vorzuschützen eine große Begünstigung des Schuldners: jegliche Last ihm von Gesetzeswegen abzunehmen, wäre denn doch zu viel der Gunst!

Ein Vergleich der Beweislastverteilung bei Verjährung als einem Fall der Komplementbefristung mit der Beweislastverteilung bei auflösender Befristung zeigt die praktische Erheblichkeit der Unterscheidung der beiden Begriffe aufs deutlichste: hier gilt es nur, Beginn und Ablauf einer leeren Frist nachzuweisen, dort Beginn und Ablauf einer ausgefüllten Frist. Diesen Unterschied übersehen alle, die, wie Hölder, Wendt, Rosenberg, auflösend befristete und verjährende Rechte in jeder Beziehung gleich behandeln wollen.[1])

b) Inzidentbefristung.

Wer die durch Erfüllung der Inzidentbefristung bedingte Rechtswirkung geltend macht, muß nachweisen, daß die betr. Tatsache innerhalb der qualifizierenden Frist liegt.

Wer z. B. Hemmung, Verlängerung, Unterbrechung von Fristen, Befristungsaufhebung[2]) geltend macht, muß be-

[1]) Auch die Judikatur des Reichsgerichts erkennt nicht, daß sich aus der konstruktionellen Verschiedenheit von Verjährung und Präklusivfrist die Verschiedenheit der Beweisthemata ergibt, vgl. Entsch. Bd. 4 S. 236, die zwar davon spricht, daß der Rechtsgegner die behauptete Verjährung „tatsächlich nach allen Richtungen" beweisen müsse, allein offen läßt, worin das Tatsächliche bei der Verjährung besteht; und eben diese Nichterkenntnis des tatsächlichen Verjährens, des Alterns, ist ein Hauptgrund für die Unzulänglichkeit der bisherigen Konstruktionen.

[2]) Aufhebung der aufschiebenden Rechtsbefristung s. §§ 804, 973, 981, 1128, 1349.

weisen, daß die betr. inzidenter befristete Tatsache innerhalb der von seinem Gegner nach Anfang und Ende nachgewiesenen Frist liegt. Geltend machen wird sie aber stets der Gegner dessen, der bei rechtswirkender Befristung die befristete Rechtswirkung, bei qualifizierender Befristung die durch deren Erfüllung bedingte Rechtswirkung zur Grundlage seines Angriffs macht.[1])

Denn es handelt sich hier um Tatsachen, die die vom letzteren behaupteten Tatsachen in ihrer rechtswirkenden Kraft störend durchkreuzen und die naturgemäß nicht der geltend macht, der die befristete bezw. durch Erfüllung der qualifizierenden Befristung bedingte Rechtswirkung behauptet.

Mit dem Wesen der gesetzlichen Befristung und der Hemmungs-, Verlängerungs-, Unterbrechungs- und Aufhebungsbestimmungen ist es unvereinbar, die Beweislastverteilung in formalistisch-schablonenhafter Weise aus der Fassung des Gesetzes zu entnehmen, wie dies Beckh[2]) und Rosenberg[3]) versuchen.[4])

Bei der hier vertretenen Konstruktion der Befristung aller Arten und der Verjährung sind wir nunmehr bei der Beweislastverteilung nicht genötigt, jene Konstruktion aufzugeben, wie dies z. B. Grawein tun muß. Er behauptet, daß eigent-

[1]) Wenn z. B. der beklagte Ehegatte einwendet, daß die Klage nach Ablauf der Frist des § 1571 erhoben sei, so bestreitet er damit, daß ein Aufhebungsgrund der auflösenden Befristung des klägerischen Rechts vorliege und behauptet zugleich den Ablauf der auflösenden Frist. Die Beweislastverteilung ist nun folgende: daß die auflösende Frist begonnen habe und abgelaufen sei, muß die beklagte Partei beweisen; daß die Klagerhebung in die nachgewiesene Frist falle, muß Klagspartei beweisen.

[2]) Beweislast S. 52, S. 127 Anm.

[3]) Beweislast S. 143 ff.

[4]) Die Befristung mit sechs Monaten und die mit zehn Jahren des § 1571 sind wesensgleich und geben durch ihr Wesen keinen Grund zu verschiedener Beweislastverteilung, wie sie Rosenberg (S. 145) annimmt. Die Wendungen mit „wenn nicht" u. s. w. führen Aufhebungsgründe ein und dürfen nicht in formelhafter Weise ohne Rücksicht auf das innere Wesen der betr. Bestimmungen ausgelegt werden. Einer solchen Auslegung leisten bedauerlicherweise die Materialien zum B. G. B Vorschub: § 804 sieht als Aufhebungsgrund der aufschiebenden Befristung Abs. 1 S. 1 Vorlegung oder gerichtliche Geltendmachung vor. Daß die Vorlegung in die Frist fällt, müßte nach unsrer Regel und der Meinung der Protokolle (Entw. II S. 2 674) eigentlich der Aussteller beweisen. Nun will aber das Gesetz „in der Erwägung, daß es dem Aussteller nicht zugemutet werden könne, bei der Einlösung jedes Zinsscheins Vorkehrungen für etwaigen spätern Beweis des Zeitpunkts der Einlösung zu treffen", dem Aussteller die Pflicht, die Erfüllung der Inzidentbefristung zu beweisen, abnehmen und dem Gläubiger die Last auferlegen, ihre Nichterfüllung zu beweisen, und begnügt sich, diesen Willen durch die Wendung: „es sei denn, daß" zum Ausdruck zu bringen!

lich der Rechtsgegner (Beklagte) den Nichteintritt der Unterbrechungsgründe der Verjährung behaupten und beweisen müßte (S. 180), zu welcher Behauptung er auf Grund seiner Verjährungskonstruktion — Tatbestand der Verjährung sei der Nichteintritt der Unterbrechungsgründe — kommt. Aus praktischen Erwägungen und Billigkeitsgründen sieht er sich jedoch genötigt, diese Beweislastverteilung und damit indirekt seine Konstruktion aufzugeben.

XI. Systematische Übersicht von Fristen.

Die Fristenübersicht will, ohne den Inhalt der jeweils in Betracht kommenden Gesetzbestimmungen erschöpfend wiederzugeben, nur das für die Befristung Typische herausholen und in schematischer Weise festhalten.[1] [2] Zunächst wird immer der Gegenstand der Befristung, dann die Fristdauer und ihr Beginn, dann Hemmungs-, Unterbrechungs-, Verlängerungs-, Aufhebungsbestimmungen, Bestimmungen über zwingende Natur genannt. Der Aufhebung kraft allgemeiner Rechtsregel und der zwingenden oder nicht zwingenden Natur einer Befristung wird nur hie und da beispielsweise gedacht.

1. Rechtswirkende Befristung.

a) Aufschiebende Rechtsbefristung.

Aufschiebend befristet ist durch:

§ 247 Abs. 1. Das Recht des Schuldners, der mehr als sechs % Zinsen für das Jahr versprochen hat, das Kapital zu kündigen.

Sechs Monate seit Vereinbarung.

Zwingend.

---

[1]) Hiebei wird sich ergeben, daß trotz wechselnder Ausdrucksweise des Gesetzes bei der Befristung die materielle Lage die gleiche sein kann; vgl. bei auflösender Rechtsbefristung: die Geltendmachung des Rechts kann nur erfolgen bis zum Fristablauf: §§ 108 Abs. 2, 177 Abs. 2 S. 2; die Geltendmachung ist ausgeschlossen nach Ablauf: § 121 Abs. 2, das Recht erlischt: § 382; der rechtliche Schutz endet: Urh.-R.-G. § 29.

[2]) Nicht zu verwechseln sind — ganz abgesehen von Fällen wie denen der §§ 1467, 1541, 2186, 525 Abs. 1, wo gar keine Befristung vorliegt contra Langheineken S. 67, 71 — mit den Fällen von Befristung diejenigen, in denen das Gesetz an eine gegebene Befristung als Voraussetzung eine Wirkung knüpft, so in den §§ 247 (1. Zeile „für das Jahr" Voraussetzung messender Befristung), 565, 566, 584, 608, 621, 624, 1119 Abs. 1, 1126 S. 3, 1145 Abs. 2, 1158, 1264 Abs. 2 S. 1, 1686, 1822 Nr. 5, 6, 2361 („sofort"). In § 567 setzt das Gesetz eine Befristung voraus und befristet überdies selbst.

§ 381 setzt die Erfüllung einer Präklusion voraus, damit das Recht des Schuldners auf Rücknahme entstehe.

§ 416 Abs. 1. Das Recht des Gläubigers gegen den Erwerber.
Sechs Monate seit Empfang der Mitteilung der Schuldübernahme.
Aufhebung: Verweigerung der Genehmigung innerhalb der Frist.

§ 567. Das Recht, das Mietverhältnis zu kündigen; neben dem Ablauf der aufschiebenden Frist wird eine rechtsgeschäftliche Befristung mit 30 Jahren vorausgesetzt.
Dreißig Jahre seit Rechtsgeschäftsabschluß
Zwingend.

§ 721. Das Recht des Gesellschafters, Rechnungsabschluß u. s. w. zu verlangen.
Ein Jahr, Geschäftsjahr.

§ 740. (Vgl. Langheineken S. 71.) Das Recht des aus der Gesellschaft Ausgeschiedenen Rechenschaft u. s. w. zu verlangen.
Ein Jahr, Geschäftsjahr.
Zwingend.

§ 804 Abs. 1. Das Recht, ohne Vorlegung des Zinsscheins u. s. w. bei Abhandenkommen, Vernichtung desselben, die Leistung vom Aussteller zu verlangen.
Weitere Voraussetzung: Anzeige innerhalb der Vorlegungsfrist.
Dreißig Jahre seit Fälligkeit der Leistung.
Nicht zwingend.
Aufhebung: Vorlegung oder gerichtliche Geltendmachung während der Frist.

§ 973. Das Eigentumsrecht an der Fundsache.
Ein Jahr nach Anzeige ev. Fund.
Zwingend.
Aufhebung: Kenntnis des Finders vom Empfangsberechtigten, Anmeldung desselben bezw. Verheimlichung des Funds allein.

§ 981. Eigentum am Versteigerungserlös.
Drei Jahre seit Ablauf der Bekanntmachungsfrist (bezw. § 981 Abs. 2).
Zwingend.
Aufhebung: Anmeldung eines Empfangsberechtigten.

§ 1128. Das Recht des Versicherers, die Versicherungssumme mit Wirkung gegen den Hypothekengläubiger auszuzahlen
Weiteres Tatbestandsstück: Anzeige, wenn sie nicht untunlich ist.
Ein Monat seit Anzeige ev. Fälligkeit der Versicherungssumme (Abs. 1 S. 3).
Aufhebung: Widerspruch des Gläubigers.

§ 1202 Abs 2. Das Recht des Rentenschuldners zu kündigen.
Dreißig Jahre seit Schuldbegründung.
Zwingend.

§ 1202 Abs. 1. (Keine unmittelbar gesetzliche Befristung.) Das Recht des Gläubigers.
Sechs Monate seit Kündigung.

§ 1349. Das Recht der Ehegatten, eine neue Ehe einzugehen bei Todeserklärung des andern.
Zehn Jahre seit Urteilsverkündung.
Zwingend.
Aufhebung: Anfechtung während der Frist.

b) Ändernde Rechtsbefristung.

Ändernd befristet ist durch:

§ 247 Abs. 1 S. 1. Das Recht des Gläubigers, das Kapital zu verlangen; jedoch befristet hier unmittelbar der Schuldner: somit keine unmittelbare gesetzliche Befristung; ebenso in §§ 549 Abs. 1, 565 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, 566, 567, 569, 570, 595 Abs. 1, Abs. 2 verb. m. 581 Abs. 2, 609 Abs. 2, 621, 622 „Schluß eines Kalendervierteljahrs"), 624 (sechs Monate).

§ 551 Abs. 2. Das Recht auf den Mietzins.
Kalendervierteljahr.
Nicht zwingend.

§ 584. Das Recht auf den Pachtzins.
Ein Pachtjahr.
Nicht zwingend.

§ 608. Das Recht auf Zinsen, die für ein Darlehen bedungen sind.
Ein Jahr seit Darlehensabschluß.
Nicht zwingend.

§ 1228 verb. mit 1234. Das Recht des Pfandgläubigers zum Pfandverkauf zugleich bedingt durch Fälligkeit der Forderung (§ 1228), Androhung des Verkaufs, wenn nicht untunlich (§ 1234).
Ein Monat seit Androhung bezw. Eintritt der Verkaufsberechtigung.
Zwingend [1])

[1]) Diese §§ bieten durch ihren Wortlaut einen deutlichen Anhaltspunkt für die Aufstellung von gegenwärtigen Rechten, die erst in Zukunft verwirklichbar sind (vgl. Langheineken S. 69). Nach § 1228 ist der Pfandgläubiger sofort mit Fälligkeit der Forderung zum Verkauf berechtigt, der Verkauf darf aber erst nach Androhung und Ablauf von einem Monat seit dieser (im Regelfall) erfolgen. Nicht die Existenz, sondern der Inhalt des Rechts ist hier an den Zeitablauf gebunden und ändert sich von Augenblick zu Augenblick. Anders bei aufschie

c) Auflösende Rechtsbefristung.

Auflösend befristet sind alle konstruierbaren Kannrechte auf Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung von Fristen, Aufhebung von Befristungen.[2])

Ferner ist auflösend befristet durch

§ 108 Abs. 2 S. 2. Das Recht zu genehmigen.

Zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung.

§ 124 Abs. 1, Abs. 3. Das Recht, eine Willenserklärung wegen arglistiger Täuschung bezw. Drohung anzufechten.

Ein Jahr seit Entdeckung der Täuschung bezw. Endigung der Zwangslage.

Dreißig Jahre seit Willenserklärung.

Zwingend.

Hemmung (Abs. 1).

Verlängerung (Abs. 1).

§ 147 Abs. 1. Das Recht, unter Anwesenden den Antrag anzunehmen.

Sofort seit Antrag.

§ 177. Das Recht zu genehmigen (s. § 108).

§§ 195 bis 197. Die — möglicherweise nach den Umständen konstruierbaren Kannrechte, die Verjährungsfrist zu hemmen, zu unterbrechen, zu verlängern, die Verjährungsbefristung und damit die Verjährung, z. B. durch Verwirklichung des durch diese untergehenden Rechts,[3]) aufzuheben.

Dreißig bezw. zwei, vier Jahre seit Anspruchsentstehung bezw. -Verletzung (vgl. a. §§ 198, 199, 200).

Ebenso in folgenden, Verjährungsfristen vorsehenden §§: 218, 477, 490, 558, 606, 638, 786, 801, 804, 852, 1028 Abs. 1 S. 1, 1057, 1623, 1715, 2332.

§ 210. Das Recht, durch Klageerhebung Unterbrechung der Verjährung im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bei Behörde oder Gericht, wenn die Zulässigkeit des Rechtswegs von der Vorentscheidung ersterer abhängt oder, wenn letzteres das zuständige Gericht zu bestimmen hat, zu bewirken.

---

bender Befristung; da ist das Recht erst nach Fristablauf vorhanden. Cosack I S. 276 irrt somit, wenn er hier von aufschiebender Befristung spricht. Abgesehen hievon kommt er mit sich in Widerspruch, da er I S. 209 ändernd befristete Rechte, jenem verwerflichen Sprachgebrauch folgend, als betagt bezeichnet und darum folgerichtig in den Fällen der §§ 1128, 1234 von Betagung sprechen müßte.

[2]) Diese Rechte werden im folgenden zum Teil beispielsweise im einzelnen angeführt.

[3]) Verwirklichung macht bei solchen Rechten die Verjährung subjektlos (nicht objektlos s. oben sub. V Anm. 3).

Drei Monate seit Gesuchseinreichung.
Frist unverlängerbar (§ 225).
Hemmung.
Verlängerung.

§ 212 Abs. 2. Das Recht, durch Erhebung der Klage Unterbrechung im Zeitpunkt der ersten Klageerhebung zu bewirken, wenn die erste Klage zurückgenommen oder abgewiesen ist.
Sechs Monate.
Beginn: Erhebung der ersten Klage.
Hemmung.
Verlängerung.

§ 215 Abs. Das Recht, durch Klageerhebung Unterbrechung seit Aufrechnung im Prozeß oder seit Streitverkündung zu bewirken.
Sechs Monate seit Beendigung des Prozesses.
Hemmung.
Verlängerung.

§ 382. Das Recht des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag.
Dreißig Jahre seit Anzeigeempfang.
Aufhebung: Meldung des Gläubigers.

§ 416. 1. Das Recht, die Genehmigung der Schuldübernahme zu verweigern.
Sechs Monate seit Empfang der Mitteilung.
2. Das Recht gegen den alten Schuldner.
Sechs Monate seit Mitteilungsempfang.

§ 485. 1. Das Recht des Käufers gegen den Verkäufer wegen Hauptmängel.
Zwei Tage nach Gewährfristablauf bezw. Tod des Tieres.
Aufhebung: Anzeige bezw. deren Absendung Streitverkündung, Antrag auf gerichtliche Beweisaufnahme.
2 Das Recht durch Anzeige etc. die Befristung aufzuheben.

§ 503. Das Wiederkaufsrecht bei Grundstücken und beweglichen Sachen.
Dreißig bezw. drei Jahre seit Vereinbarung.
Nichtzwingend (503 S. 2).

§ 510 Abs. 2. Vorkaufsrecht.
Zwei Monate (bei Grundstücken), eine Woche sonst seit Mitteilungsempfang.
Nicht zwingend (510 Abs. 2 S. 2.)

§ 532. Widerrufsrecht.
Ein Jahr seit Kenntnis des Eintritts der Voraussetzung dieses Rechts.
Aufhebung: Verzeihung innerhalb der Frist.

§ 561 Abs. 2 S. 2. 1. Pfandrecht des Vermieters.
Ein Monat seit Kenntnis der Entfernung der Sachen von dem Grundstück.
Aufhebung: Gerichtliche Geltendmachung vor Fristablauf.
2. Das Recht durch diese die Befristung aufzuheben.

§ 565. Das Recht, die Miete zu kündigen.
Dauer: Vom Anfangspunkt, der sich aus den Umständen des Einzelfalls ergibt bis zum dritten Werktag des Vierteljahrs, bezw. fünfzehnten des Monats, bezw. ersten Werktag der Woche (§ 565 Abs. 1).
Ein Tag (565 Abs. 3) bei Grundstücken.
Sonst: Von dem Anfangspunkt (wie oben) bis zum dritten Tag vor dem Tag der zu bewirkenden Endigung.
— Ebenso in dem

§ 581 Abs. 2 soweit § 565 zutrifft, sowie §§ 549, 567, 569, 570.

§ 568 Das Recht, die Miete nicht mehr fortzusetzen.
Zwei Wochen seit Fortsetzung des Gebrauchs für den Mieter, seit Kenntnis davon für den Vermieter.

§ 595. Das Pachtkündigungsrecht.
Von einem Anfangspunkt, folgend aus den Umständen des Einzelfalls, bis zum ersten Werktag des halben Jahres, mit dessen Ablauf die Pacht enden soll.

§ 621. Das Recht, das Dienstverhältnis zu kündigen.
Ein Tag (Abs. 1).
Vom Anfangspunkt, den die Verhältnisse ergeben, bis zum ersten Werktag der Woche (Abs. 2), bezw. bis fünfzehnten des Monats (Abs. 3), bezw. bis sechs Wochen vor Schluß des Kalendervierteljahrs (Abs. 4); ebenso wie in § 621 Abs. 4: § 622.
Dieser § wie § 621 und § 565 enthalten neben wirklichen gesetzlichen auflösenden Befristungen die Bestimmung, daß der Mieter oder Vermieter bezw. die am Dienstverhältnis Beteiligten ändernd befristen können (z. B. § 621 Abs. 4 „für den Schluß eines Kalendervierteljahr") und außerdem rechtsgeschäftliche Befristungen als Voraussetzungen der Kündigungsrechte (z. B. § 621 Abs. 4 „Ist die Vergütung nach Vierteljahren bemessen"). Von diesen Bestimmungen ist die unmittelbare gesetzliche Befristung scharf zu scheiden.

§ 801 Abs. 1. Anspruch aus einer Schuldverschreibung auf den Inhaber.
Dreißig Jahre nach Eintritt der für die Leistung bestimmten Zeit.

Nichtzwingend (§ 801 Abs. 3).
Aufhebung: Vorlegung, gerichtliche Geltendmachung.
Ferner: Ansprüche aus Zins-, Renten-, Gewinnanteilscheinen (Abs. 2).
Vier Jahre seit Schluß des Jahrs, in dem die für die Leistung bestimmte Zeit eintritt.
Vier Jahre.
Aufhebung: Vorlegung, gerichtliche Geltendmachung.
Nichtzwingend (Abs. 3).
Hemmung: § 802.

§ 801. Das Recht, durch Vorlegung bezw. gerichtliche Geltendmachung der dort bez. Ansprüche die Befristung derselben aufzuheben.
Hemmung: § 802.

§ 802. Das Recht, die Endigung der Hemmung der Vorlegungsfrist zu verhindern durch Antrag auf Einleitung des Aufgebotsverfahrens.
Sechs Monate.
Hemmung, Verlängerung.

§ 804. Das Recht, sich durch Anzeige die im Abs. 1 S. 1 bez. Vorteile zu sichern.
Vorlegungsfrist siehe oben.

§ 804. Das Recht, durch Vorlegung oder Klage die aufschiebende Befristung von 804 S. 1 aufzuheben.

§ 859. Das Recht des Besitzers eines Grundstücks, dem der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde, sich des Besitzes durch Entsetzung des Täters zu bemächtigen.
Sofort seit der Tat.

§ 864 (mit § 861, § 862). Die dort begründeten Besitzansprüche.
Ein Jahr seit Verübung der Eigenmacht.
Aufhebung. Verwirklichung, Klage.

§ 912 Abs. 1. Das Recht, den Überbau nicht zu dulden.
Sofort nach Grenzüberschreitung.

§ 940 Abs. 2. Das Recht, zu bewirken, daß die Unterbrechung der Ersitzung als nicht erfolgt gilt – durch Klage oder tatsächliche Wiedererlangung des Eigenbesitzes.
Ein Jahr seit Verlust des Eigenbesitzes.

§ 941. Das Recht, die Ersitzung zu unterbrechen.
Zehn Jahre seit Ersitzungsbeginn.

§ 973. Das Recht, die aufschiebende Befristung (s. dort) aufzuheben.

§ 977. Recht auf Herausgabe u. s. w. s. dort.
Drei Jahre seit Übergang des Eigentums auf den Finder u. s. w.
Aufhebung: gerichtliche Geltendmachung.

§ 981. Das Recht, die aufschiebende Befristung aufzuheben durch Anmeldung.

§ 1002. Ansprüche auf Ersatz von Verwendungen.
Ein bezw. sechs Monate seit Herausgabe.
Aufhebung: gerichtliche Geltendmachung, Genehmigung. Verwirklichung.
Hemmung.
Verlängerung.

§ 1123 Abs. 2 S. 1. 1. Das Pfandrecht mit Bezug auf die fällige Pacht- oder Mietzinsforderung, wenn das mit Hypothek belastete Grundstück verpachtet oder vermietet ist und der Zins nicht im Voraus zu entrichten ist.
Ein Jahr seit Fälligkeit.
Aufhebung: Beschlagnahme.
2. Das Recht des Gläubigers, die Befristung durch Beschlagnahme aufzuheben.
Ein Jahr seit Fälligkeit.

§ 1128. Das Recht des Gläubigers, die aufschiebende Befristung (s. dort) aufzuheben.
Ein Jahr seit Anzeigeempfang.

§ 1139. Das Recht durch bloßen Antrag zu bewirken, daß ein Widerspruch eingetragen werde, mit der Wirkung, wie wenn er zugleich mit der Hypothek eingetragen wäre.
Ein Monat nach Hypothekeintragung.

§ 1171 s. § 382.

§ 1339. Eheanfechtungsrecht.
Sechs Monate seit Kenntnis des gesetzlichen Vertreters von Eingehung oder Bestätigung der Ehe (§ 1331) oder Erlangung der unbeschränkten Geschäftsfähigkeit auf Seite des anfechtungsberechtigten Gatten (§ 1331) oder Entdeckung des Irrtums, der Täuschung (§ 1332 — § 1334), Befreiung von der Zwangslage (§ 1335).
Aufhebung: Klage.
Hemmung.
Verlängerung.

§ 1349. Das Recht, die aufschiebende Befristung (s. dort) aufzuheben.
Zehn Jahre nach Urteilsverkündung.

§ 1350. Anfechtungsrecht.
Sechs Monate seit Kenntnis des Anfechtungsgrunds.
Aufhebung: Bestätigung.
Auflösung der neuen Ehe durch Tod.

§ 1396 Abs. 2 s. § 108.

§ 1448 Abs. 2 s. § 108.

§ 1571 Abs. 1. 1. Scheidungsrecht.
Sechs Monate seit Kenntnis des Grunds.
Zehn Jahre seit dessen Eintritt.
Hemmung (Abs. 2 u. 4).
Verlängerung.
Aufhebung: Klagerhebung.
Ladung zum Sühnetermin (Abs. 3).
2. Das Recht durch Klagerhebung zu bewirken, daß die Aufhebung der sechsmonatlichen Befristung durch Ladung zum Sühnetermin ihre Wirkung behält.
Drei Monate seit Beendigung des Sühneverfahrens.
Hemmung.
Verlängerung.

§ 1572. Das Recht, durch Klageerhebung zu bewirken, einen Scheidungsgrund der dort bez. Art. im Rechtsstreit vorzubringen.
Fristen wie 1571.

§ 1584 Abs. 2. Widerrufsrecht bezüglich Schenkungen zwischen Ehegatten.
Ein Jahr seit Rechtskraft des Scheidungsurteils.

§ 1594. Ehelichkeitsanfechtungsrecht.
Ein Jahr seit Kenntnis des Ehemanns von der Geburt.
Hemmung.
Verlängerung.

§ 1829 s. 108.

§ 1944 Abs. 1. Ausschlagungsrecht bezüglich der Erbschaft.
Sechs Wochen seit Kenntnis der Berufung und ihres Grunds (ev. sechs Monate).
Hemmung.
Verlängerung (§ 1944 Abs. 2 S. 2 und eine Besonderheit — § 1952 Abs. 2).

§ 1954 (§ 2308). Anfechtungsrecht der Annahme oder Ausschlagung.
Sechs Wochen seit Kenntnis vom Grunde bezw. Aufhören der Zwangslage (ev. sechs Monate, Abs. 2).
Dreißig Jahre seit Eintritt des Grunds.
Verlängerung.
Hemmung.

§ 1965 Abs. 2. Das Recht auf Berücksichtigung des Erbrechts durch Nachweis gewisser Umstände zu erhalten.
Drei Monate nach Ablauf der Anmeldungsfrist bezw. gerichtlicher Aufforderung.

§ 1974. 1. Die Rechte eines Nachlaßgläubigers.
Fünf Jahre nach Erbfall.
Aufhebung: Kenntnis des Erben vor Fristablauf.
Vorherige Anmeldung.
2. Das Recht des Gläubigers durch Anmeldung die Befristung aufzuheben.

§ 1981. Das Recht auf Antrag der Nachlaßverwaltung.
Zwei Jahre seit Erbschaftsannahme.

§ 1996 Abs. 2. Das dort bez. Recht auf Antrag.
Zwei Wochen bezw.
ein Jahr seit Hindernisbeseitigung bezw. seit Inventarfristablauf.

§ 2014. Verweigerungsrecht des Erben.
Drei Monate seit Annahme der Erbschaft.

§ 2015. 1. Das Recht den Antrag mit der dort bez. Wirkung zu stellen (Abs. 1).
Ein Jahr seit Annahme.
2. Das Recht durch Antrag die in Abs. 2 bez. Wirkung herbeizuführen.
Zwei Wochen seit Aufgebotstermin.

§ 2034 Abs. 2. Miterbenvorkaufsrecht.
Zwei Monate seit Annahme.

§ 2060 Nr. 2 s. § 1974.

§ 2082 (§ 2340 Abs. 3). Das Recht, eine letztwillige Verfügung anzufechten.
Ein Jahr seit Kenntnis.
Hemmung.
Verlängerung.
Dreißig Jahre seit Erbfall.

§ 2283. Das Recht, den Erbvertrag anzufechten.
Ein Jahr seit Kenntnis des Grunds bezw. Aufhören der Zwangslage.
Hemmung.
Verlängerung.

d) Sonstige Fälle rechtswirkender Befristung.

Befristet ist in

§ 14 Abs. 3. Beginn der qualifizierenden Frist vgl. § 15, § 201, § 1715 Abs. 3 S. 2.

§ 51. Die Befugnis, das Vermögen des aufgelösten Vereins den Anfallberechtigten auszuantworten.
Ein Jahr seit Bekanntmachung der Auflösung.

§ 63. Die Erlaubnis, den Verein einzutragen.
Sechs Wochen seit Mitteilung der Anmeldung an die Verwaltungsbehörde.
Aufhebung: Einspruch derselben.

§ 73. Die Pflicht des Amtsgerichts, die Rechtsfähigkeit dem Verein zu entziehen.
Drei Monate seit Herabsinken der Mitgliederzahl unter drei.

§ 201. Die Rechtswirksamkeit des Verjährungstatbestandes, i. e. Beginn der qualifizierenden Frist.
Die Frist beginnt mit Entstehung des Anspruchs bezw. den sonst nach 198—200 maßgebenden Zeitpunkten und endet mit Ablauf des Jahrs, in dem der Anfangspunkt liegt. Analog vgl. §§ 14, 15 Abs. 1 S. 2. Außerdem § 1715 Abs. 3 S. 2.

§ 801 Abs. 1 S. 2. Ebenso wie § 201.
Dreißig Jahre seit Fälligkeit des Anspruchs.
Abs. 2. Fristanfang und Ende wie bei § 201.
Hemmung: § 802.

§ 1170. Zulässigkeit der Ausschließung des Hypothekengläubigers im Aufgebotsverfahren.
Zehn Jahre seit der letzten auf die Hypothek bezüglichen Eintragung.
Unterbrechung: Anerkennung.
(Ist also keine qualifizierende (Komplement-) Befristung.)

§ 1313. Zulässigkeit der neuen Ehe.
Zehn Monate seit Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der früheren Ehe.
Aufhebung: Geburt.

§ 1600. Die Annahme, daß das Kind vom zweiten Mann stamme.
270 Tage seit Eheauflösung.

§ 1316. Kraftloswerden des Eheaufgebots.
Sechs Monate.
Aufhebung: Eheschließung.

§ 1715 Abs. 3 S. 2. Beginn der Verjährung.
Sechs Wochen nach Geburt des Kindes.

§ 1788. Abs. 2. Die Befugnis, gewisse Ordnungsstrafen zu verhängen.
Eine Woche.

§ 2015 Abs. 3. Fiktion der Beendigung des Verfahrens.
Zwei Wochen. Als weitere Voraussetzung zugleich: Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde.

§ 2044 Abs. 2. Unwirksamwerden einer Verfügung.
Dreißig Jahre seit Erbfall.
Aufhebung: Verfügung des Erblassers aufhebenden Inhalts.

§ 2109. Unwirksamwerden einer Verfügung.
Dreißig Jahre seit Erbfall.
Aufhebung (zufolge allgemeiner Regel, unnötigerweise im Gesetz betont) Nacherbfolge, die die Inzidentbefristung von dreißig Jahren erfüllt.
Nr. 1 und 2 statuieren nicht Aufhebungsgründe, sondern Voraussetzungen des Platzgreifens der Befristung. Ebenso Abs. 2.

§ 2162. Unwirksamwerden einer Verfügung.
Dreißig Jahre seit Erbfall.
Aufhebung (s. bei § 2109): Eintritt der Bedingung (s. auch Abs. 2) oder des Termins.

§ 2163 statuiert keine Aufhebung s. § 2109.

§ 2210. Unwirksamwerden einer Verfügung.
Dreißig Jahre seit Erbfall.
Aufhebung: Verfügung des Erblassers in diesem Sinn.

§ 2325 Abs. 3. Nichtberücksichtigung einer Schenkung.
Zehn Jahre seit Leistung des verschenkten Gegenstandes ev. Auflösung der Ehe.

§ 2361 Abs. 2 S. 3. Wirksamwerden der Kraftloserklärung des Erbscheins.
Ein Monat nach Einrückung des Beschlusses.

2. Messende Befristung.

Messend befristet ist durch

§ 246. Das Recht, vier vom Hundert zu verlangen.
Ein Jahr.
Nicht zwingend.

§ 288. Das Recht, vier vom Hundert zu verlangen bei Verzug des Schuldners.
Ein Jahr.
Nicht zwingend.

§ 559. Das Pfandrecht für den Mietzins.
Die Frist, deren Anfangspunkt sich aus den Verhältnissen ergibt, endigt mit dem auf das laufende Mietjahr folgenden.

§ 563. Das Pfandrecht, das gegenüber einem anderen Gläubiger, der pfänden ließ, geltend gemacht werden kann mit Hinsicht auf den Mietzins.

Frist beginnt mit Anfang des letzten Jahres vor Pfändung, Endpunkt ergibt sich aus den Verhältnissen bezw. § 559.

§ 573. Das Recht der Person, zu deren Gunsten verfügt wurde, auf den Zins.

Laufendes und folgendes Kalendervierteljahr. (Näheres § 573.)

§ 574. Die Rechtswirkung eines Rechtsgeschäfts, das zwischen dem Mieter und dem Vermieter in Ansehung der Mietzinsforderung vorgenommen wird.

Frist beginnt zu einem Zeitpunkt, der sich aus den Verhältnissen ergibt und endet mit Ablauf des dem Kalendervierteljahr, in dem der Mieter vom Eigentumübergang Kenntnis erlangt, folgenden.

§ 617. Das Recht des Dienstverpflichteten, Verpflegung und ärztliche Behandlung vom Dienstherrn gewährt zu erhalten.

Sechs Wochen.

§ 759 Abs. 2. Das Recht auf Zahlung des Rentenbetrags.

Ein Jahr.

§ 760 Abs. 2, Abs. 3 (§ 1612). 1. Das Recht, die Rente im Voraus zu verlangen.

Drei Monate.

2. Das Recht, beim Erleben des Beginns des gesetzlichen Zeitabschnitts von drei Monaten den Betrag der Rente zu verlangen.

Drei Monate.

§ 913. Das Recht auf Überbaurentenbezahlung im Voraus.

Ein Jahr.

§ 1119. Hypothek, erweitert dahin, daß fünf vom Hundert haften.

Ein Jahr.

§ 1123 Abs. 2 S. 2. Die Rechtswirkung der Befreiung vom Pfandrecht (Hypothek), das sich erstreckt auf den Miet- oder Pachtzins.

Beginn der Frist ergeben die Verhältnisse, Ablauf der Frist mit Ablauf des Kalendervierteljahrs, das auf das zur Zeit der Beschlagnahme laufende folgt. (Näheres dort!)

§ 1171. Die Rechtswirkung, Zinsen hinterlegen zu müssen.

Fristbeginn mit dem vierten Kalenderjahr vor Erlassung des Ausschlußurteils. Da das Ende der Frist nicht im Gesetze unmittelbar bestimmt ist, haben wir hier keinen Fall unmittelbarer gesetzlicher messender Befristung.

§ 1655. Das Recht des Vaters auf den Reingewinn aus dem Betrieb des Geschäfts.
Ein Jahr.
§ 1708. Das Recht des unehelichen Kinds auf Unterhalt.
Sechszehn Jahre.
Verlängerung ohne Befristung Abs. 2.
§§ 1710 Abs. 2 Abs. 3 siehe § 760.
§§ 1715. Das Recht der unehelichen Mutter auf Ersatz der Unterhaltskosten.
Sechs Wochen.
(Besonderheit: Verjährung beginnt mit Ablauf der Frist.)
§ 1716. Das Recht auf den zu hinterlegenden, dem unehelichen Kind zu gewährenden Unterhaltsbetrag.
Drei Monate.
Keine unmittelbare gesetzliche Befristung, da einstweilige Verfügung ergehen muß.
§§ 1969 Das Recht „des Dreißigsten" (Näheres s. dort).
Dreißig Tage nach Eintritt des Erbfalls.
(Besonderheit: Die Erfüllung soll von diesem Zeitpunkt ab erfolgen und kann nur von hier ab verlangt werden.)
§ 2338. Das Recht des Abkömmlings auf den Reinertrag.
Ein Jahr.

3. Qualifizierende Befristung.[1])

a) Komplementbefristung.

Komplementär befristet ist durch
§ 2. Das Leben des Menschen.
Einundzwanzig Jahre seit Geburt.
Die bei Erfüllung der Befristung eintretende Wirkung: Volle Geschäftsfähigkeit.
§ 3. Das Leben des Menschen.
Achtzehn Jahre seit Geburt.
Möglichkeit der Volljährigkeitserklärung.
§ 14 Abs. 1. 1. Die Verschollenheit.
Zehn Jahre seit Schluß des Jahres, in welchem der Verschollene den vorhandenen Nachrichten zufolge noch lebte (Abs. 3).
2. Das Leben des Verschollenen.
Einunddreißig Jahre seit Geburt.
Zulässigkeit der Todeserklärung.
3. Abs. 2. Verschollenheit.
Fünf Jahre seit Schluß des in Abs. 3 bezeichneten Jahres.

[1]) Neben dem Gegenstand der Befristung, Fristdauer und Beginn u. s. w. wird hier auch die durch Erfüllung der Befristung bedingte Rechtswirkung genannt.

4. Das Leben des Verschollenen.
Siebzig Jahre seit Geburt.
Zulässigkeit der Todeserklärung.

§ 15. Die Verschollenheit.
Drei Jahre seit Friedensschluß bezw. dem in Abs. 1 S. 2 bezeichneten Zeitpunkt.
Zulässigkeit der Todeserklärung.

§ 16 Abs. 1. 1. Die Verschollenheit.
Ein Jahr seit Untergang des Fahrzeugs.
Zulässigkeit der Todeserklärung.
2. Abs. 2. Nichteintreffen des Schiffs am Ort seiner Bestimmung bezw. Nichtrückkehr.
Ein Jahr bezw.
Zwei Jahre oder
Drei Jahre seit Reiseantritt bezw. dem in S. 2 bezeichneten Zeitpunkt.
Vermutung des Untergangs des Fahrzeugs.
(Keine rechtswirkende, sondern qualifizierende Befristung! Nachweis des Fristablaufs seit Anfangspunkt der Frist allein genügt also nicht, sondern es muß bewiesen werden, daß die obenbezeichnete negative Tatsache die Frist füllt. Dies ist speziell auch gegen Rosenberg S. 13 Anm. 1 zu bemerken, der offenbar annimmt, hier sei nur der Zeitablauf analog wie bei auflösender Befristung zu berücksichtigen.)

§ 17. Die Verschollenheit.
Drei Jahre seit Ereignis, das die Lebensgefahr bewirkt.

§ 104 Nr. 1 mit § 106. Das Leben des Menschen.
Sieben Jahre seit Geburt.
Beschränkte Geschäftsfähigkeit.

§ 195. Die Verjährung als tatsächlicher Zustand.
Dreißig Jahre seit Entstehung des Anspruchs auf ein Tun, bezw. seit Verletzung des Anspruchs auf ein Unterlassen (§ 198).

Die Entstehung des Leistungsverweigerungsrechts (§ 222).

Ebenso mit unterschiedlichsten Fristlängen und möglicherweise besonders bestimmten Anfangspunkten:

§ 196	§ 606	§ 1028 Abs. 1 S. 2
§ 197	§ 638	§ 1057
§ 218	§ 786	§ 1623
§ 477	§ 801	§ 1715
§ 490	§ 804	§ 2332
§ 558	§ 852	

Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung der Fristen.

§§ 206, 207. Verjährung.
Die Frist dauert von dem jeweils aus den näheren Umständen sich ergebenden Anfangspunkt bis sechs Monate nach dem in den §§ 206, 207 bez. Zeitpunkten.
Wirkung s. 222.

§ 828. Das Leben des Menschen.
Sieben Jahre seit Geburt.
Bedingte Zurechnungsfähigkeit.
Achtzehn Jahre seit Geburt.
Unbedingte (im Sinn von 828) Zurechnungsfähigkeit.

§ 900. Eintragung des Eigentums im Grundbuch und Eigenbesitz.
Dreißig Jahre seit Beginn des Bestehens des Eintrags und des Eigenbesitzes.
Eigentumserwerb.
Hemmung: Widerspruchseintrag.
Analog bei Eintragung eines Rechts, das zum Besitz des Grundstücks berechtigt oder dessen Ausübung nach den für den Besitz geltenden Vorschriften geschützt ist.

§ 901. Die Verjährung des Anspruchs des Inhabers eines Rechts an einem fremden Grundstück, das im Grundbuch mit Unrecht gelöscht ist, gegen den Eigentümer sowie das Fehlen der Eintragung.
Dreißig Jahre seit Beginn des Fehlens der Eintragung und der Zuwiderhandlung.
Untergang des nicht eingetragenen Rechts.
Hemmung, Unterbrechung, Verlängerung.

§ 927. 1. Eigenbesitz des Nichteigentümers an einem Grundstück, wenn Eigentümer nicht eingetragen.
Dreißig Jahre seit Beginn desselben.
Möglichkeit der Ausschließung des Eigentümers durch Aufgebotsverfahren.
Hemmung, Unterbrechung: § 927 Abs. 1 S. 2.
2. Unterbleiben einer Eintragung, die der Zustimmung des Eigentümers bedarf. Dreißig Jahre seit Beginn desselben. Erfüllung dieser Befristung ist Tatbestandsstück für den Eintritt der Wirkung: Zulässigkeit des Aufgebotsverfahrens, wenn Eigentümer eingetragen ist.

§ 937. Eigenbesitz an einer beweglichen Sache.
Dreißig Jahre seit dessen Beginn.
Eigentum.
Hemmung, Unterbrechung (§§ 939, 940, 941).

§ 1028. Verjährung des Anspruchs auf Beseitigung einer beeinträchtigenden Anlage.
Dreißig Jahre seit Entstehung des Anspruchs.
Untergang der Servitut.

§ 1303. Das Leben eines männlichen Individuums.
Einundzwanzig Jahre seit Geburt.
Das Leben eines weiblichen Individuums.
Sechszehn Jahre seit Geburt.
Ehemündigkeit.

§ 1305. Das Leben des ehelichen bezw. unehelichen Kinds.
Einundzwanzig Jahre seit Geburt.
Aufhören der Notwendigkeit der Einwilligung des Vaters bezw. der Mutter.

§ 1314. Das Leben des Menschen.
Einundzwanzig Jahre seit Geburt.
Zulässigkeit der Eheeingehung ohne Notwendigkeit der in § 1314 bez. Zeugnisausstellung.

§ 1318 Abs. 2. Das Leben des Menschen.
Frist wie in § 1314.
Zulässigkeit der Zuziehung als Trauzeuge.

§ 1324. Das Zusammenleben der Ehegatten.
Zehn bezw. drei Jahre seit dessen Beginn.
Gültigkeit der Ehe.
Aufhebung: Nichtigkeitsklagerhebung.

§ 1567. 1. Nichtfolgeleisten des einen Ehegatten gegen den Willen des andern in böslicher Absicht trotz Urteil. (Näheres s. dort.)
Ein Jahr seit Beginn dieser Tatsache.
Entstehung des Scheidungsrechts.
2. Fernhalten und Bestehen der Voraussetzungen für öffentliche Zustellung. (Näheres § 1567.)
Ein Jahr seit Beginn dieser Tatsachen.
Entstehung des Scheidungsrechts.

§ 1569. Geisteskrankheit während der Ehe.
Drei Jahre seit Beginn der Krankheit.
Rechtsentstehung (Scheidungsrecht).

§ 1602. Das Leben des Kindes.
Einundzwanzig Jahre seit Geburt.
Untergang des dort bez. Unterhaltsrechts.

§ 1618. Das Leben des Kindes.
Einundzwanzig Jahre seit Geburt.
Platzgreifen der dort bez. Annahme.

§ 1619. Wie § 1618.

Das Recht des Vaters auf freie Verwendung der Einkünfte des von ihm verwalteten Kindsvermögens. (Analog: Abs. 2.)

§ 1626. Wie § 1618.
Untergang der elterlichen Gewalt.

§ 1750. Das Leben des Kindes.
Vierzehn Jahre seit Geburt.
Ausschluß der Möglichkeit des Vertragsschlusses mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts durch gesetzlichen Vertreter.

§ 1744. Das Leben des Annehmenden.
Fünfzig Jahre seit seiner Geburt bezw. achtzehn seit Geburt des Anzunehmenden.
Möglichkeit der Annahme an Kindesstatt.

§ 1745. Das Leben des Annehmenden.
Einundzwanzig Jahre seit Geburt.
Dispensationsmöglichkeit.

§ 1773 (§ 1882). Das Leben des Menschen.
Einundzwanzig Jahre seit Geburt.
Endigung der Vormundschaft

§ 1781 Nr. 1. Wie § 1773.
Zulässigkeit der Bestellung zum Vormund.

§ 1786. Das Leben des Menschen.
Sechzig Jahre seit Geburt.
Entstehung des Ablehnungsrechts der Vormundschaftsübernahme.

§ 1829. Wie § 1773.
Entstehung des Genehmigungsrechts des ehemaligen Mündels.

§ 2031. Verjährung.
Die Frist, deren Anfang sich nach den Umständen ergibt, endigt ein Jahr nach Kenntnis des für tot Erklärten von der Todeserklärung.
Entstehung des Rechts des § 222.

§ 2229 Abs 2. Das Leben des Menschen.
Sechszehn Jahre seit Geburt.
Testierfähigkeit.

§ 2237 Nr. 1. Das Leben des Menschen.
Einundzwanzig Jahre.
Zulässigkeit der Mitwirkung als Testierzeuge.

§ 2238. Wie § 2237.
Entstehung der Möglichkeit, ein öffentliches Testament zu machen nach § 2238 Abs. 1.

§ 2247. Wie § 2238.

Entstehung der Möglichkeit, ein Testament nach § 2231 Nr. 2 zu machen.

§ 2252. Das Leben des Erblassers, der nach §§ 2249, 2250, 2251 testierte.

Drei Monate seit Errichtung des Testaments.

Hemmung: Unmöglichkeit der Testamentserrichtung vor einem Richter oder Notar.

Unterbrechung im Falle von § 2251: Antritt einer neuen Seereise, bis zu deren Beendigung sie dauert.

Erfüllung der Komplementbefristung bewirkt Ungültigkeit der Testamente.[1])

b) Inzidentbefristung.

Inzidenter befristet sind alle die Tatsachen, die bei Eintritt innerhalb einer Frist Hemmungs-, Unterbrechungs-, Verlängerungsgründe von Fristen, Aufhebungsgründe von Befristungen sind, vgl. insbesondere bezüglich Verjährungsfristen und Verjährungsbefristungen §§ 195, 196, 197, 218, 477, 490, 558, 606, 638, 786, 801, 804, 852, 1028 Abs. 1 S. 2, 1057, 1623, 1715, 2332, ferner 202 bis 209, 2031.

Bezüglich der übrigen inzidenter befristeten Tatsachen wird auf die andern Teile der Übersicht verwiesen.

§ 203. Der Stillstand der Rechtspflege bezw. höhere Gewalt.

Sechs Monate.

Beginn: sechs Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist.

§ 482. Die Hauptmängel.

„Blankettbefristung" (Abs. 2).

Frist beginnt nach § 483 mit Ablauf des Tags des Gefahrübergangs.

Vertretungspflicht des Verkäufers.

§ 529. Bedürftigkeitseintritt.

Zehn Jahre seit Leistung der Schenkung.

Tritt die Bedürftigkeit innerhalb der Frist ein, dann ist ein Anspruch auf Geschenkherausgabe vorhanden.

§ 760 Abs 4. Das Leben des Rentenberechtigten.

Drei Monate.

Das Recht auf den vollen (messend befristeten) Betrag.

[1]) Vgl. den Gegensatz, der zwischen diesen Bestimmungen und den von §§ 2162, 2210, z. B. besteht, dort qualifizierende Befristung, hier rechtswirkende.

§ 861 mit 862. Besitzerlangung.
Ein Jahr vor Bezitzstörung.
Wenn die Besitzerlangung innerhalb der Frist eintritt, dann: — bei Eintritt der andern Voraussetzung — Ausschließung des Besitzanspruchs.
§ 1029. Ausübung der Dienstbarkeit.
Ein Jahr vor Störung.
Besitzschutz.
§§ 1591 und
§§ 1592. Beiwohnung.
181. bis 302. Tag vor dem Geburtstag des Kinds.
Ehelichkeit des Kindes.
§ 1593. Wie § 1592.
Erschwerung der Geltendmachung der Unehelichkeit.
§ 1600. Geburt einer Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wieder verheiratet hat.
270 Tage nach Eheauflösung.
Die Annahme, daß das Kind vom ersten Manne stamme.
§§ 1717 und
§§ 1720. Beiwohnung.
181. bis 302. Tag, wie oben.
Vaterschaft.
§ 1952. Tod des Erben.
Ausschlagsfrist, sechs Wochen (§ 1944).
Fristverlängerung.